

1994

Ausgegeben zu Bonn am 19. Juli 1994

Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 94	<b>Gesetz zur Neuordnung des Erfassungs- und Musterungsverfahrens</b> ..... FNA: neu: 50-1-7; 50-1, 55-2, 210-4, 210-4-2 GESTA: H7	1497
14. 7. 94	<b>Neufassung des Wehrpflichtgesetzes</b> ..... FNA: 50-1	1505
9. 7. 94	Zweite Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung ..... FNA: 791-1-2	1523

### Gesetz zur Neuordnung des Erfassungs- und Musterungsverfahrens

Vom 12. Juli 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

- Artikel 1: Änderung des Wehrpflichtgesetzes
- Artikel 2: Änderung des Zivildienstgesetzes
- Artikel 3: Änderung weiterer Vorschriften
- Artikel 4: Übergangs- und Schlußvorschriften

#### Artikel 1

##### Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1994 (BGBl. I S. 1286), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie umfaßt die Pflicht, sich zu melden, vorzustellen, nach Maßgabe dieses Gesetzes Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, sich auf die geistige und körperliche Tauglichkeit und auf die Eignung für die Verwendungen in den

Streitkräften untersuchen zu lassen sowie zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen und entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Dienstantritt mitzubringen.“

b) In Absatz 2 werden in Satz 1 das Wort „Wehrpflichtige“ durch die Wörter „Männliche Personen“ und die Wörter „Beginn der Erfassung ihres Geburtsjahrgangs“ durch die Wörter „Vollendung des siebzehnten Lebensjahres“ ersetzt.

2. In § 11 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„Der Antrag ist frühestens nach Mitteilung der Erfassung durch die Erfassungsbehörde (§ 15 Abs. 1 Satz 2), spätestens bis zum Abschluß der Musterung oder, wenn der Befreiungstatbestand später eintritt oder bekannt wird, innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem der Befreiungstatbestand dem Antragsteller bekanntgeworden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrrersatzamt zu stellen. Er ist zu begründen.“

3. In § 13 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„In der Rechtsverordnung kann die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf oberste

Bundesbehörden oder auf die Landesregierungen mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf oberste Landesbehörden übertragen werden; die nach dieser Verordnung vorschlagsberechtigte oberste Bundesbehörde oder die Landesregierung kann, soweit Landesrecht dies zuläßt, das Vorschlagsrecht auch durch allgemeine Verwaltungsvorschrift regeln.“

4. In § 14 Abs. 2 werden in Satz 1 die Wörter „und ihrer Verwaltungsbezirke“ gestrichen und nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Im Einvernehmen mit den davon betroffenen Ländern kann die örtliche Zuständigkeit abweichend von Satz 1 geregelt werden.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Erfassungsbehörde darf, soweit zur Feststellung der Wehrpflicht erforderlich, für die Erfassung folgende über den Betroffenen im Melderegister gespeicherte Daten nutzen:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
9. Tag des Ein- und Auszugs,
10. Übermittlungssperren,
11. Sterbetag und -ort.

Die Erfassungsbehörde unterrichtet diejenigen, deren Daten an die Wehrrersatzbehörde übermittelt werden sollen, von der Erfassung, gibt ihnen die zur Übermittlung vorgesehenen Daten bekannt und fordert sie auf, fehlerhafte Daten richtigzustellen. Betroffene, die eine Mitteilung nach Satz 2 nicht erhalten haben, werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die zur Feststellung der Wehrpflicht erforderlichen Angaben gegenüber der Erfassungsbehörde zu machen. Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte nach den Sätzen 2 und 3 zu erteilen und sich nach Aufforderung persönlich bei der Erfassungsbehörde zu melden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Erfassungsbehörde führt auf Grund der nach Absatz 1 erhobenen Daten Personennachweise über die Wehrpflichtigen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Wörter „Anlegung der Personennachweise nach Absatz 1“ durch das Wort „Erfassung“ ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Die Erfassungsbehörde übermittelt der Wehrrersatzbehörde als Erfassungsergebnis folgende Daten:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. gegenwärtige Anschrift.“

- e) In Absatz 6 werden das Wort „halbes“ gestrichen und nach den Wörtern „Die Absätze 1 bis 5“ die Wörter „und § 17 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3“ eingefügt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „wird entschieden“ durch die Wörter „entscheiden die Kreiswehrrersatzämter“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ungediente Wehrpflichtige sollen in der Regel bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das einundzwanzigste Lebensjahr vollenden, gemustert werden. Männliche Personen können bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gemustert werden; von diesem Zeitpunkt an finden auf diese männlichen Personen die Absätze 1 und 2, §§ 17 und 19, § 20a, §§ 21 und 22, § 24 und §§ 24b bis 27 Anwendung.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Kreiswehrrersatzämter bereiten nach Eingang des Erfassungsergebnisses die Musterung vor. Die Wehrpflichtigen haben auch schon vor der Musterung schriftlich oder mündlich die für die Entscheidung nach § 16 Abs. 2 erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu angeforderten Unterlagen unverzüglich vorzulegen; sie haben sich nach Aufforderung durch die Kreiswehrrersatzämter zur Musterung vorzustellen. Auch ohne Aufforderung haben die Wehrpflichtigen bis zur Musterung dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt unverzüglich schriftlich oder mündlich jede Änderung ihres ständigen Aufenthalts oder ihrer Wohnung sowie jede Änderung eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Schulausbildung zu melden.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ihrem Erscheinen vor dem Musterungsausschuß“ durch die Wörter „der Musterungsentscheidung“ und der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „sie haben sich dieser Untersuchung zu unterziehen.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der Musterungsausschuß kann“ durch die Wörter „Die Kreiswehrrersatzämter können“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „dem Musterungsausschuß vorzulegen“ durch das Wort „niederzulegen“ ersetzt.

8. § 18 wird aufgehoben.

9. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Verfahrensgrundsätze

(1) Das Kreiswehersatzamt erforscht den Sachverhalt von Amts wegen und erhebt die erforderlichen Beweise. Eine Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen durch das Kreiswehersatzamt findet nicht statt. Die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen ist unzulässig.

(2) Alle Behörden und Gerichte haben dem Kreiswehersatzamt Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Das Kreiswehersatzamt kann insbesondere das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Zeuge oder Sachverständiger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, um Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Hierbei sind die Tatsachen und Vorgänge anzugeben, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen liegt im Ermessen des Amtsgerichts. Das Amtsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung. Die Entscheidung kann nicht angefochten werden.

(3) Außer dem Wehrpflichtigen kann auch sein gesetzlicher Vertreter binnen der für den Wehrpflichtigen laufenden Fristen selbständig Anträge stellen und von den zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch machen. Die Vorschriften für die Anträge und Rechtsbehelfe des Wehrpflichtigen gelten entsprechend.

(4) Über das Ergebnis der Musterung erhalten die Wehrpflichtigen einen schriftlichen Musterungsbescheid.

(5) Das Musterungsverfahren ist kostenfrei. Notwendige Auslagen sind dem Wehrpflichtigen zu erstatten. Einem wehrpflichtigen Arbeitnehmer, der nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fällt, wird auch der durch die Musterung entstehende Verdienstausschlag erstattet.“

10. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Zurückstellungsanträge

Anträge auf Zurückstellung nach § 12 Abs. 2 und 4 sind frühestens nach Mitteilung der Erfassung durch die Erfassungsbehörde (§ 15 Abs. 1 Satz 2), spätestens bis zum Abschluß der Musterung oder, wenn der Zurückstellungsgrund später eintritt oder bekannt wird, innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem der Zurückstellungsgrund dem Antragsteller bekanntgeworden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehersatzamt zu stellen. Sie sind zu begründen.“

11. § 20a wird wie folgt gefaßt:

„§ 20a

Eignungsuntersuchung  
und Eignungsfeststellung

(1) Die Kreiswehersatzämter sind befugt, die Wehrpflichtigen, die nach dem Musterungsbescheid wehrdienstfähig sind, vor ihrer Einberufung, soweit erforderlich und notwendig, auf ihre Eignung für Verwendungen in den Streitkräften zu untersuchen. Im Rahmen einer wissenschaftlich abgesicherten Eignungsuntersuchung können mit Hilfe psychologischer Testverfahren die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der Wehrpflichtigen festgestellt und für die Eignungsfeststellung ausgewertet werden.

(2) Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die zuständigen Wehersatzbehörden zur Eignungsuntersuchung vorzustellen und sich dieser Untersuchung zu unterziehen. Sie sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen sowie angeforderte Unterlagen vorzulegen, soweit dies für Zwecke der Eignungsfeststellung nach Absatz 1 erforderlich ist. § 19 Abs. 5 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) In den kreisfreien Städten und den Landkreisen sind die für die Eignungsuntersuchung erforderlichen Räume bereitzustellen. Die Kosten trägt der Bund.“

12. Nach § 20a wird folgender § 20b eingefügt:

„§ 20b

Überprüfungsuntersuchung

Ungediente Wehrpflichtige können auch nach ihrer Musterung ärztlich untersucht werden. Ungediente Wehrpflichtige, die nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Musterung oder nach einer erneuten ärztlichen Untersuchung einberufen worden sind, sind vor ihrer Einberufung zu hören und auf Antrag oder, wenn Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes vorliegen oder dies für eine vorgesehene Verwendung im Wehrdienst erforderlich ist, erneut ärztlich zu untersuchen. Sie haben sich hierzu nach Aufforderung durch die Kreiswehersatzämter vorzustellen und ärztlich untersuchen zu lassen. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 und 7 Anwendung.“

13. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Verfahrensvorschrift

Das Nähere über das Verfahren bei der Musterung und der Einberufung von ungedienten Wehrpflichtigen sowie über die Erstattung der Auslagen gemäß § 19 Abs. 5 regelt eine Rechtsverordnung.“

14. In § 23 Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 wie folgt gefaßt:

„Sie sind zu hören, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als zwei Jahre verstrichen sind, und auf Antrag oder, wenn Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes vorliegen oder dies für eine vorgesehene Verwendung im Wehrdienst erforderlich ist, erneut ärztlich zu untersuchen. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 und 7 Anwendung. Die Wehrpflichtigen

haben sich nach Aufforderung durch die Kreiswehrrersatzämter vorzustellen und ärztlich untersuchen zu lassen.“

15. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „vorzulegen“ die Wörter „oder zurückzugeben“ eingefügt.

bb) In Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Wehrpaß“ durch das Wort „Wehrdienstausweis“ ersetzt.

cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf Wehrpflichtige, die nach Ablauf des Jahres, in dem sie das zweiunddreißigste Lebensjahr vollenden, noch der Wehrüberwachung unterliegen, findet Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz keine Anwendung.“

b) Absatz 7 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. den Abschluß und einen Wechsel ihrer beruflichen Ausbildung, einen Wechsel ihres Berufes sowie eine weitergehende berufliche Qualifikation; hierüber in ihrem Besitz befindliche Nachweise haben die Wehrpflichtigen auf Aufforderung unverzüglich vorzulegen.“

c) Absatz 9 wird gestrichen.

16. Nach § 24 werden die Zwischenüberschrift „6. Änderungsdienst und Aufenthaltsfeststellung“ sowie die folgenden §§ 24a und 24b eingefügt:

„§ 24a

Änderungsdienst

Für Zwecke der Musterungsvorbereitung und der Wehrüberwachung teilt die Meldebehörde dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt die Änderung folgender gespeicherter Daten aller männlichen Deutschen ab dem Alter von siebzehn Jahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, mit:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
8. Tag des Ein- und Auszugs,
9. Familienstand,
10. Sterbetag und -ort.

§ 24b

Aufenthaltsfeststellungsverfahren

(1) Das Bundesverwaltungsamt hat für Zwecke der Aufenthaltsfeststellung im Erfassungsverfahren und der Aufenthaltsfeststellung von Wehrpflichtigen, deren Aufenthalt während der Musterungsvorbereitung oder der Wehrüberwachung nicht festgestellt

werden kann, folgende Daten über den Betroffenen in Dateien zu speichern, zu verändern und zu nutzen:

1. Familiennamen, frühere Namen, Vornamen,
2. Geburtstag und -ort,
3. letzter, der ausschreibenden Behörde bekannter Wohnort,
4. das Geschäftszeichen sowie
5. die ausschreibende Behörde.

Die Erfassungsbehörden, die Wehrrersatzbehörden und das Bundesamt für den Zivildienst (ausschreibende Behörden) übermitteln dem Bundesverwaltungsamt die in Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Daten.

(2) Das Bundesverwaltungsamt darf zur Feststellung des Aufenthalts die in Absatz 1 genannten Dateien in regelmäßigen Abständen folgenden Behörden übermitteln:

1. den Meldebehörden oder den von ihnen beauftragten Stellen,
2. den Wehrrersatzbehörden,
3. dem Bundesamt für den Zivildienst,
4. dem Auswärtigen Amt für die Auslandsvertretungen,
5. den Behörden, die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständig sind.

Wird diesen Behörden der Aufenthalt eines Wehrpflichtigen bekannt, haben sie dies der ausschreibenden Behörde mitzuteilen, soweit nicht besondere Verwendungsregelungen entgegenstehen. Die ausschreibende Behörde veranlaßt in diesen Fällen die Löschung beim Bundesverwaltungsamt; im übrigen veranlaßt sie die Löschung spätestens mit Ende der Wehrpflicht (§ 3 Abs. 3 bis 5).

(3) Die vom Bundesverwaltungsamt gemäß Absatz 2 übermittelte Datei ist vom Empfänger jeweils zu löschen, sobald eine aktualisierte Datei übermittelt worden ist.“

17. Nach § 24b werden die Überschrift „Abschnitt III Personalakten und automatisierte Dateien“ sowie die folgenden §§ 25 bis 27 eingefügt:

„§ 25

Personalakten ungedienter Wehrpflichtiger

(1) Über jeden Wehrpflichtigen ist eine Personalakte zu führen; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Wehrpflichtigen betreffen, einschließlich der in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten, soweit sie mit der Wehrpflicht in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Wehrpflichtverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Sicherheitsakten. Personalaktendaten dürfen ohne Einwilligung des Wehrpflichtigen nur für Zwecke des Wehrrersatzwesens sowie der Personalführung und -bearbeitung verwendet werden; dies gilt auch für ihre Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung und Löschung) und Nutzung in automatisierten Dateien.

(2) Personenbezogene Daten über Wehrpflichtige dürfen nur erhoben werden, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Wehrpflichtverhältnisses erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen vom 1. Januar 1995 an der Genehmigung durch die zuständige oberste Dienstbehörde.

(3) Zugang zur Personalakte dürfen nur Personen haben, die für die in Absatz 1 Satz 4 genannten Aufgaben zuständig sind, und nur soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. Ohne Einwilligung des Wehrpflichtigen darf die Personalakte an andere Dienststellen und an Ärzte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung weitergegeben werden, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Wehrpflichtverhältnisses erforderlich ist. Für Auskünfte aus der Personalakte gilt Entsprechendes. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von der Weitergabe der Personalakte abzusehen. Auskünfte an Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung dürfen nur mit Einwilligung des Wehrpflichtigen erteilt werden, es sei denn, daß zwingende Gründe der Verteidigung, die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter höher-rangiger Interessen Dritter dies erfordern; die Einwilligung ist auch entbehrlich, wenn die Auskünfte für die Feststellung der Tauglichkeit erforderlich sind. Soweit eine Auskunft für die Feststellung der Tauglichkeit nicht ausreicht, darf die Personalakte an Ärzte außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung, die für eine Wehrrersatzbehörde ein medizinisches Gutachten erstellen, weitergegeben werden. Inhalt und Empfänger sind dem Wehrpflichtigen schriftlich mitzuteilen. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(4) Daten über medizinische und über psychologische Untersuchungen und Tests dürfen nur im jeweiligen Dienst der Bundeswehr in Dateien verarbeitet werden, soweit sie für die Beurteilung der Tauglichkeit und der Eignung für militärische Verwendungen erforderlich sind. Nur die Ergebnisse solcher Untersuchungen und Tests dürfen an für Personalangelegenheiten zuständige Stellen der Bundeswehr weitergegeben und dort verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für Zwecke der Personalführung und -bearbeitung erforderlich ist. Daten über psychologische Untersuchungen und Tests dürfen, in der Regel in Form von Stichproben, durch den psychologischen Dienst auch in automatisierten Dateien verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, um die Aussagefähigkeit des psychologischen Eignungsfeststellungsverfahrens zu verbessern; zu diesem Zwecke dürfen ihm auf sein Ersuchen die erforderlichen Daten zur Verarbeitung übermittelt werden, soweit sie sich auf die Ergebnisse der Untersuchungen und Tests beziehen. § 40 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Die die Tauglichkeit bestimmenden ärztlichen Informationen können einer zentralen Stelle zur Erfüllung der ärztlichen Dokumentationspflicht und zum Zwecke der Beweissicherung übermittelt und dort aufbewahrt werden.

(5) Die Personalakten von Wehrpflichtigen sind so lange aufzubewahren, wie dies zur Erfüllung der Wehrpflicht (§ 3 Abs. 3 bis 5) erforderlich ist. Sie sind danach zu vernichten, sofern sie nicht vom Bundesarchiv übernommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten.

(6) Der Wehrpflichtige hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte. Einem Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

#### § 26

##### Personalakten von Kriegsdienstverweigerern

(1) Die Personalakten anerkannter Kriegsdienstverweigerer sind nach Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft der Anerkennungsentscheidung zusammen mit der Anerkennungsentscheidung dem Bundesamt für den Zivildienst zu übersenden. Die Akten über das Anerkennungsverfahren sind vom Kreiswehrrersatzamt spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft der Anerkennungsentscheidung zu vernichten.

(2) Die Akten über das Anerkennungsverfahren von Wehrpflichtigen, deren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer abgelehnt, zurückgenommen oder infolge Verzichts gegenstandslos geworden ist, sind beim Kreiswehrrersatzamt in einem verschlossenen Umschlag getrennt von den Personalakten aufzubewahren; § 25 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### § 27

##### Verfahrensvorschriften

##### Das Nähere über

1. die Anlage und Führung von Personalakten Wehrpflichtiger bei den Wehrrersatzbehörden,
  2. das Verfahren der Weitergabe, Aufbewahrung und Vernichtung oder den Verbleib der Personalakten und der Akten über das Anerkennungsverfahren einschließlich der Übermittlung und Löschung oder des Verbleibs der in automatisierten Dateien gespeicherten Informationen sowie die hieran beteiligten Stellen,
  3. die Einrichtung und den Betrieb automatisierter Dateien einschließlich der Zugriffsmöglichkeiten auf die gespeicherten Informationen,
  4. die Einzelheiten der Art und Weise der Einsichtgewährung und Auskunftserteilung aus der Personalakte oder einer automatisierten Datei regelt eine Rechtsverordnung.“
18. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) Der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 4) hat aufschiebende Wirkung.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
 

„(3) Über den Widerspruch gegen den Musterungsbescheid entscheidet die Wehrbereichs-

verwaltung. Die §§ 19 und 22 gelten entsprechend. Der Wehrpflichtige kann mit seinem Einverständnis von der Pflicht, sich vorzustellen, befreit werden.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
  - d) Absatz 6 wird aufgehoben.
  - e) Absatz 7 wird aufgehoben.
  - f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 5.
  - g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 6.
19. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
20. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1, und die Wörter „oder § 3 Abs. 1 Satz 1“ werden gestrichen.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 

„(2) Personen, die nach Absatz 1 noch nicht wehrpflichtig sind, können bereits ein Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden, nach Begründung ihres ständigen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland erfaßt werden. § 15 Abs. 1 bis 5 sowie § 17 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3 gelten entsprechend.“
21. In § 43 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(§ 15 Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 15 Abs. 1)“ ersetzt.
22. In § 44 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Musterung“ und dem nachfolgenden Komma die Wörter „einer erneuten ärztlichen Untersuchung,“ eingefügt und das Wort „Eignungsprüfung“ durch das Wort „Eignungsuntersuchung“ ersetzt.
23. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird Buchstabe a wie folgt gefaßt:
 

„a) nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 15 Abs. 1 Satz 4 oder § 17 Abs. 3 Satz 2 – auch in Verbindung mit § 15 Abs. 6 oder § 41 Abs. 2 – und § 20a Abs. 2 Satz 2 – auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2) bei der Erfassung, vor und bei der Musterung oder bei der Eignungsuntersuchung Auskünfte erteilt oder Unterlagen vorlegt,“.
  - b) In Absatz 1 Nr. 1 wird Buchstabe b gestrichen; Buchstabe c wird Buchstabe b.
  - c) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und danach als Buchstabe c eingefügt:
 

„c) sich nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes auf die geistige oder körperliche Tauglichkeit (§ 17 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz – auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 –, § 20b Satz 3, § 23 Abs. 1 Satz 4) oder auf die Eignung für militärische Verwendungen (§ 20a
- Abs. 2 Satz 1 – auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2) untersuchen läßt,“.
- d) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“.
  - e) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
 

„4. gegen die Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 4 – auch in Verbindung mit § 15 Abs. 6 oder § 41 Abs. 2 – über die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt,“.
  - f) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:
 

„5. eine Aufforderung zur Vorstellung nach § 17 Abs. 3 Satz 2 oder § 20a Abs. 2 Satz 1 – jeweils auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 – sowie nach § 20b Satz 3 oder § 23 Abs. 1 Satz 4 nicht befolgt,“.
  - g) Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:
 

„6. eine ihm nach § 17 Abs. 3 Satz 3 – auch in Verbindung mit § 15 Abs. 6 oder § 41 Abs. 2 – vor der Musterung, eine ihm nach § 24 Abs. 6 Satz 1 oder Abs. 7 – jeweils auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 – sowie nach § 24 Abs. 6 Satz 2 während der Wehrüberwachung oder eine ihm nach § 24 Abs. 6 Satz 3 nach der Beendigung der Wehrüberwachung obliegende Pflicht verletzt,“.
  - h) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:
 

„7. im Bereitschaftsfall eine durch Anordnung der Bundesregierung begründete Pflicht nach § 48 Abs. 1 Nr. 5 verletzt oder

8. im Verteidigungsfall die Meldepflicht nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 verletzt.“
24. In § 46 werden nach dem Wort „Länder“ das Wort „Berlin“ sowie ein Komma eingefügt.
25. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 wird gestrichen.
    - bb) In Nummer 3 werden die Angabe „§ 19 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 4“ ersetzt und die Wörter „und gegen den Einberufungsbescheid bei der erstmaligen Einberufung eines gedienten Wehrpflichtigen zur Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Satz 3)“ gestrichen.
    - cc) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
 

„5. Auf Anordnung der Bundesregierung haben männliche Personen nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres

      - a) Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehrersatzbehörde sie unverzüglich erreichen, auch wenn sie der Wehrüberwachung nicht unterliegen,
      - b) eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehersatzamtes einzuholen, wenn sie die Bundesrepublik Deutschland verlassen wollen,

- c) unverzüglich zurückzukehren, wenn sie sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, und sich beim zuständigen oder nächsten Kreiswehrersatzamt zu melden.

Dies gilt nicht für männliche Personen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben oder bei deutschen Dienststellen oder öffentlichen zwischen- oder überstaatlichen Organisationen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder mit Genehmigung einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder sie verlassen.“

- b) in Absatz 2 wird nach den Wörtern „Verteidigungsfall gelten Absatz 1 Nr. 1 Satz 2,“ die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.

26. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (§ 13 Abs. 2),“.

- b) In Nummer 4 werden das Komma nach der Angabe „§§ 22“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Angabe „und des § 33 Abs. 7“ gestrichen.

- c) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgende Nummer 7 angefügt:

„7. über den Schutz personenbezogener Informationen Wehrpflichtiger in Personalakten und in automatisierten Dateien nach § 27.“

## Artikel 2

### Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1994 (BGBl. I S. 1286), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „drei Monate nach Entstehung der Gründe zulässig“ durch die Wörter „einer Frist von drei Monaten, nachdem der Befreiungs- oder Zurückstellungstatbestand dem Antragsteller bekanntgeworden ist, zulässig“ ersetzt und nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Sie sind zu begründen.“

2. § 16 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Ermächtigung“ wird jeweils durch das Wort „Befugnis“ ersetzt.

- b) Am Satzende wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die nach dieser Verordnung vorschlagsberechtigte oberste Bundesbehörde oder die Landesregierung kann, soweit Landesrecht dies zuläßt, das Vorschlagsrecht auch durch allgemeine Verwaltungsvorschrift regeln.“

3. In § 19 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt nicht, wenn der Dienstpflichtige in der Beschäftigungsstelle Schwerstbehinderte oder Schwerstkranke unmittelbar betreut und bei einer Unterbrechung dieser Betreuung für die Betreuten unververtretbare und unvermeidbare Beeinträchtigungen oder Belastungen eintreten würden.“

4. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „24 Abs. 9 Satz 1“ durch die Angabe „24a“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Für die Aufenthaltsfeststellung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern während der Zivildienstüberwachung gilt § 24b des Wehrpflichtgesetzes entsprechend.“

5. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „zurückgestellt war“ die Wörter „und auf seinen Antrag, wenn seine Verfügbarkeit nicht innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Einberufung festgestellt worden ist“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 23a gilt entsprechend.“

## Artikel 3

### Änderung weiterer Vorschriften

(1) In § 2 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430) werden das Komma nach dem Wort „Lohnsteuerkarten“ durch das Wort „oder“ und das Komma am Ende der Nummer 3 durch einen Punkt ersetzt. Die Wörter „oder bei der Wehr- und Zivildienstüberwachung“ und die Nummer 4 werden gestrichen.

(2) In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes vom 26. Juni 1984 (BGBl. I S. 810), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. März 1994 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „zum Zwecke“ die Wörter „der Musterungsvorbereitung und“ eingefügt und die Angabe „§ 24 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 24a“ ersetzt.

## Artikel 4

### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 1

#### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 3 Abs. 2 beruhende Teil der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes kann auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

## § 2

**Neufassung  
des Wehrpflichtgesetzes  
und des Zivildienstgesetzes**

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Das Bundesministerium für Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Zivildienstgesetzes in der vom

Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

## § 3

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 5 und 10 tritt am ersten Tage des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 12. Juli 1994

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung  
Rühe

Der Bundesminister des Innern  
Kanther

Die Bundesministerin  
für Frauen und Jugend  
Angela Merkel

## **Bekanntmachung der Neufassung des Wehrpflichtgesetzes**

**Vom 14. Juli 1994**

Auf Grund des Artikels 4 § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Erfassungs- und Musterungsverfahrens vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1497) wird nachstehend der Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes in der ab 20. Juli 1994 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879),
2. den am 1. August 1989 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1292),
3. den am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Artikel 7 § 36 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002),
4. den am 1. Oktober 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 1990 (BGBl. I S. 2520),
5. den am 13. Dezember 1990 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588),
6. den am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809),
7. den am 29. Dezember 1991 in Kraft getretenen Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317),
8. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 6 Abs. 45 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378),
9. den am 29. April 1994 in Kraft getretenen § 38 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867),
10. den teils mit Wirkung vom 3. Oktober 1990, teils am 29. Juni 1994 in Kraft getretenen, teils am 1. Januar 1995 in Kraft tretenden Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1994 (BGBl. I S. 1286),
11. den teils am 20. Juli 1994, teils am 1. Februar 1995 in Kraft tretenden Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 14. Juli 1994

Der Bundesminister der Verteidigung  
Rühe

# Wehrpflichtgesetz

## Inhaltsübersicht

<b>Abschnitt I</b>	§	<b>Abschnitt III</b>	§
<b>Wehrpflicht</b>		<b>Personalakten und automatisierte Dateien</b>	
1. Umfang der Wehrpflicht		Personalakten ungedienter Wehrpflichtiger .....	25
Allgemeine Wehrpflicht .....	1	Personalakten von Kriegsdienstverweigerern .....	26
Wehrpflicht der Ausländer und Staatenlosen .....	2	Verfahrensvorschriften .....	27
Inhalt und Dauer der Wehrpflicht .....	3		
2. Wehrdienst		<b>Abschnitt IV</b>	
Arten des Wehrdienstes .....	4	<b>Beendigung des Wehrdienstes</b>	
Grundwehrdienst .....	5	<b>und Verlust des Dienstgrades</b>	
Verfügungsbereitschaft .....	5a	Beendigungsgründe .....	28
Wehrübungen .....	6	Entlassung .....	29
Anrechnung von freiwillig geleistetem Wehrdienst		Verlängerung des Wehrdienstes bei stationärer	
und von geleistetem Zivildienst .....	7	truppenärztlicher Behandlung .....	29a
Wehrdienst in fremden Streitkräften;		Ausschluß aus der Bundeswehr und Verlust	
Anerkennung von Wehrdienst und anderen Diensten		des Dienstgrades .....	30
in fremden Staaten .....	8	Wiederaufnahme des Verfahrens .....	31
Tauglichkeitsgrade .....	8a		
3. Wehrdienstausnahmen		<b>Abschnitt V</b>	
Wehrdienstunfähigkeit .....	9	<b>Rechtsbehelfe</b>	
Ausschluß vom Wehrdienst .....	10	Rechtsweg .....	32
Befreiung vom Wehrdienst .....	11	Besondere Vorschriften für das Vorverfahren .....	33
Zurückstellung vom Wehrdienst .....	12	Rechtsmittel gegen Entscheidungen	
Unabkömmlichstellung .....	13	des Verwaltungsgerichts .....	34
Zivilschutz oder Katastrophenschutz .....	13a	Besondere Vorschriften für die Anfechtungsklage .....	35
Entwicklungsdienst .....	13b		
		<b>Abschnitt VI</b>	
<b>Abschnitt II</b>		<b>Übergangs- und Schlußvorschriften</b>	
<b>Wehersatzwesen</b>		Wehrüberwachung von Angehörigen der Reserve .....	36
1. Wehersatzbehörden .....	14	(weggefallen) .....	37
2. Erfassung .....	15	(weggefallen) .....	38
3. Heranziehung von ungedienten Wehrpflichtigen		Verleihung eines höheren Dienstgrades .....	39
Zweck der Musterung .....	16	Dienstgrad bei militärfachlicher Verwendung .....	40
Durchführung der Musterung .....	17	Wehrpflicht bei Zuzug .....	41
(weggefallen) .....	18	Sondervorschriften für Polizeivollzugsbeamte .....	42
Verfahrensgrundsätze .....	19	Grenzschutzdienstpflicht .....	42a
Zurückstellungsanträge .....	20	Wehrpflichtige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland .....	43
Eignungsuntersuchung und Eignungsfeststellung .....	20a	Zustellung, Vorführung und Zuführung .....	44
Überprüfungsuntersuchung .....	20b	Bußgeldvorschrift .....	45
Einberufung .....	21	Stadtstaatklausel .....	46
Verfahrensvorschrift .....	22	(weggefallen) .....	47
4. Heranziehung von gedienten Wehrpflichtigen .....	23	Vorschriften für den Bereitschafts- und Verteidigungsfall ..	48
5. Wehrüberwachung .....	24	Erfassung und Musterung von Wehrpflichtigen	
6. Änderungsdienst und Aufenthaltsfeststellung		für bestimmte Aufgaben .....	49
Änderungsdienst .....	24a	Zuständigkeit für den Erlaß von Rechtsverordnungen .....	50
Aufenthaltsfeststellungsverfahren .....	24b	Einschränkung von Grundrechten .....	51
		(weggefallen) .....	52

## **Abschnitt I**

### **Wehrpflicht**

#### 1. Umfang der Wehrpflicht

##### § 1

##### **Allgemeine Wehrpflicht**

(1) Wehrpflichtig sind alle Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und

1. ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben oder
2. ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und entweder
  - a) ihren früheren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatten oder
  - b) einen Paß oder eine Staatsangehörigkeitsurkunde der Bundesrepublik Deutschland besitzen oder sich auf andere Weise ihrem Schutz unterstellt haben.

(2) Die Wehrpflicht ruht bei Deutschen, die ihren ständigen Aufenthalt und ihre Lebensgrundlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie beabsichtigen, ihren ständigen Aufenthalt im Ausland beizubehalten. Das gilt insbesondere für Deutsche, die zugleich die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen.

(3) Die Wehrpflicht erlischt oder ruht nicht, wenn Wehrpflichtige ihren ständigen Aufenthalt

1. während des Wehrdienstes aus der Bundesrepublik Deutschland hinausverlegen,
2. ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung aus der Bundesrepublik Deutschland hinausverlegen oder
3. aus der Bundesrepublik Deutschland hinausverlegen, ohne sie zu verlassen.

##### § 2

##### **Wehrpflicht der Ausländer und Staatenlosen**

(1) Ausländer, deren Heimatstaat Deutsche gesetzlich zum Wehrdienst verpflichtet, können unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Deutsche dort wehrpflichtig sind, durch Rechtsverordnung der Wehrpflicht unterworfen werden.

(2) Staatenlose können durch Rechtsverordnung der Wehrpflicht unterworfen werden, wenn sie ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Hat ein staatenloser Wehrpflichtiger seinen Grundwehrdienst abgeleistet, so hat er einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn er seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat.

##### § 3

##### **Inhalt und Dauer der Wehrpflicht**

(1) Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst oder im Falle des § 1 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203) durch den Zivildienst erfüllt. Sie umfaßt die Pflicht, sich zu melden, vorzustellen, nach Maßgabe dieses Gesetzes Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, sich auf die geistige

und körperliche Tauglichkeit und auf die Eignung für die Verwendungen in den Streitkräften untersuchen zu lassen sowie zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen und entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Dienstantritt mitzubringen.

(2) Männliche Personen haben nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehrratsamtes einzuholen, wenn sie die Bundesrepublik Deutschland länger als drei Monate verlassen wollen, ohne daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 bereits vorliegen. Das gleiche gilt, wenn sie über einen genehmigten Zeitraum hinaus außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbleiben wollen oder einen nicht genehmigungspflichtigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland über drei Monate ausdehnen wollen. Die Genehmigung ist für den Zeitraum zu erteilen, in dem der Wehrpflichtige für eine Einberufung zum Wehrdienst nicht heransteht. Über diesen Zeitraum hinaus ist sie zu erteilen, soweit die Versagung für den Wehrpflichtigen eine besondere – im Bereitschafts- und Verteidigungsfall eine unzumutbare – Härte bedeuten würde; § 12 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Verteidigung kann Ausnahmen von der Genehmigungspflicht zulassen.

(3) Die Wehrpflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet. § 49 bleibt unberührt.

(4) Bei Offizieren und Unteroffizieren endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden. § 51 des Soldatengesetzes bleibt unberührt.

(5) Im Verteidigungsfall endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das sechzigste Lebensjahr vollendet.

#### 2. Wehrdienst

##### § 4

##### **Arten des Wehrdienstes**

(1) Der auf Grund der Wehrpflicht zu leistende Wehrdienst umfaßt

1. den Grundwehrdienst (§ 5),
2. den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft (§ 5a),
3. Wehrübungen (§ 6),
4. im Verteidigungsfall den unbefristeten Wehrdienst; § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Ungediente Wehrpflichtige gehören zur Ersatzreserve. Wehrpflichtige, die in der Bundeswehr gedient haben, gehören zur Reserve. Die übrigen gedienten Wehrpflichtigen gehören zur Reserve, sobald über ihre Heranziehung zum Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht entschieden ist.

(3) Wer auf Grund freiwilliger Verpflichtung einen Wehrdienst nach Absatz 1 leistet, hat die Rechtsstellung eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet.

(4) (weggefallen)

## § 5

**Grundwehrdienst**

(1) Grundwehrdienst leisten Wehrpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das fünf- und zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abweichend hiervon leisten Grundwehrdienst Wehrpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt

1. das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie
  - a) wegen einer Zurückstellung nach § 12 nicht vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen werden konnten und der Zurückstellungsgrund entfallen ist,
  - b) sich vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres mindestens zeitweise ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben,
  - c) nach § 29 Abs. 6 Satz 1 als aus dem Grundwehrdienst entlassen gelten und Tage schuldhafter Abwesenheit nachzudienen haben (§ 5 Abs. 3) oder
  - d) nach Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres auf ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer verzichten, es sei denn, daß sie im Zeitpunkt des Verzichts das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und sich nicht im Zivildienstverhältnis befinden;
2. das zweiunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie
  - a) wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich (§ 40) verwendet werden oder
  - b) wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 13a) oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 13b) vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres nicht zum Grundwehrdienst herangezogen worden sind.

Bei Wehrpflichtigen, die wegen eines Anerkennungsverfahrens nach den Vorschriften des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes nicht mehr vor Vollendung des fünf- und zwanzigsten Lebensjahres oder vor Eintritt einer bis dahin bestehengebliebenen Wehrdienstausnahme zum Grundwehrdienst einberufen werden konnten, verlängert sich der Zeitraum, innerhalb dessen Grundwehrdienst zu leisten ist, um die Dauer des Anerkennungsverfahrens, nicht jedoch über die Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres hinaus. Der Grundwehrdienst dauert zwölf Monate; er beginnt in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem der Wehrpflichtige das neunzehnte Lebensjahr vollendet. Einem Antrag des Betroffenen, ihn schon vorher zum Grundwehrdienst heranzuziehen, kann nach Vollendung des siebzehnten und soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres entsprochen werden; der Antrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Zum Grundwehrdienst können Wehrpflichtige in zeitlich getrennten Abschnitten herangezogen werden, wenn sie sonst nach § 12 Abs. 4 über den in § 12 Abs. 6

Satz 1 bestimmten Zeitpunkt hinaus vom Grundwehrdienst zurückgestellt werden müßten.

(3) Tage, an denen ein Wehrpflichtiger während des Grundwehrdienstes infolge

1. schuldhafter Abwesenheit von der Truppe oder Dienststelle,
2. schuldhafter Dienstverweigerung,
3. Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheides,
4. Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe, Jugendarrest oder Disziplinararrest oder
5. Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist,

keinen Dienst geleistet hat, sind nachzudienen. Tage, an denen der Soldat während der Verbüßung von Disziplinararrest zu dienstlichen Aufgaben außerhalb der Vollzugseinrichtung herangezogen wird, sind nicht nachzudienen. Dies gilt auch, wenn der Soldat Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendarrest in einer Vollzugseinrichtung der Bundeswehr verbüßt oder wenn er aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, während des Vollzuges bei der Bundeswehr nicht zu dienstlichen Aufgaben außerhalb der Vollzugseinrichtung herangezogen wird.

## § 5a

**Verfügungsbereitschaft**

(1) Wehrpflichtige leisten während einer Zeit von zwölf Monaten im Anschluß an den Grundwehrdienst oder an die Beendigung eines Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit auf Grund des § 54 Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft, wenn und solange das Bundesministerium der Verteidigung es anordnet. Während der zwölf Monate sind sie Angehörige der Verfügungsbereitschaft, wenn sie einen Einberufungsbescheid für diesen Wehrdienst erhalten haben. Für das Verfahren über die Heranziehung und die Anordnung gilt § 23 Abs. 1 und 3.

(2) Wehrpflichtige, die einen Einberufungsbescheid für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft erhalten haben, sind verpflichtet,

1. Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehrrersatzbehörde sie jederzeit erreichen,
2. bevorstehende Änderungen ihres ständigen Aufenthalts, ihrer Wohnung oder ihrer Anschrift unverzüglich der zuständigen Wehrrersatzbehörde zu melden.

§ 24 bleibt unberührt.

(3) Wehrdienst nach Absatz 1 Satz 1 wird auf die Gesamtdauer der Wehrübungen nach § 6 Abs. 2 bis 5 angerechnet.

## § 6

**Wehrübungen**

(1) Eine Wehrübung dauert höchstens drei Monate.

(2) Die Gesamtdauer der Wehrübungen beträgt bei Mannschaften höchstens neun, bei Unteroffizieren höchstens fünfzehn und bei Offizieren höchstens achtzehn Monate.

(3) Die Gesamtdauer der Wehrübungen verlängert sich bei Wehrpflichtigen, die aus dem Grundwehrdienst vorzeitig entlassen wurden, um die Zeit, um die sie vorzeitig

entlassen worden sind, soweit sie nicht für diese Zeit erneut zum Grundwehrdienst einberufen werden. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden bei Wehrpflichtigen, die im Falle des § 5 Abs. 2 nicht alle Abschnitte des Grundwehrdienstes geleistet haben.

(4) Wehrpflichtige, die nach dem Musterungsergebnis für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, können zu Wehrübungen einberufen werden, wenn sie auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministeriums der Verteidigung nicht zum Grundwehrdienst herangezogen werden. In diesem Falle verlängert sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um die Zeit des Grundwehrdienstes.

(5) Nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres dürfen Wehrpflichtige als Mannschaften nur noch zu Wehrübungen von insgesamt drei Monaten, Unteroffiziere nur noch zu Wehrübungen von insgesamt sechs Monaten herangezogen werden.

(6) Für Wehrübungen, die als Bereitschaftsdienst von der Bundesregierung angeordnet worden sind, gilt die zeitliche Begrenzung des Absatzes 1 nicht. Auf die Gesamtdauer der Wehrübungen nach den Absätzen 2 bis 5 werden sie nicht angerechnet; das Bundesministerium der Verteidigung kann eine Anrechnung anordnen.

## § 7

### **Anrechnung von freiwillig geleistetem Wehrdienst und von geleistetem Zivildienst**

(1) Der auf Grund freiwilliger Verpflichtung in der Bundeswehr geleistete Wehrdienst ist auf den Grundwehrdienst anzurechnen; er kann auch auf Wehrübungen angerechnet werden.

(2) Wehrpflichtige, die auf ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer verzichtet haben oder denen die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, rechtskräftig aberkannt worden ist, werden im Frieden nicht zum Wehrdienst herangezogen, wenn sie Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes bestimmten Dauer geleistet haben. Wird der Zivildienst vorzeitig beendet, ist die im Zivildienst zurückgelegte Zeit, soweit sie die Zeit übersteigt, die der Zivildienst gegenüber dem Grundwehrdienst länger dauert, auf den Wehrdienst anzurechnen.

## § 8

### **Wehrdienst in fremden Streitkräften; Anrechnung von Wehrdienst und anderen Diensten in fremden Staaten**

(1) Wehrpflichtige dürfen sich nur mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung zum Eintritt in fremde Streitkräfte verpflichten. Dies gilt nicht bei Wehrdienst, der auf Grund gesetzlicher Vorschrift des Aufenthaltsstaates zu leisten ist.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann im Einzelfall in fremden Streitkräften geleisteten Wehrdienst oder anstelle des Wehrdienstes geleisteten anderen Dienst auf den Wehrdienst nach diesem Gesetz ganz oder zum Teil anrechnen. Der Wehrdienst oder der anstelle des Wehrdienstes geleistete andere Dienst soll angerechnet werden, wenn er auf Grund gesetzlicher Vorschrift geleistet worden ist; dies gilt auch, wenn das Bundesministerium der Verteidigung dem Eintritt in fremde Streitkräfte zugestimmt hat.

(3) Das Bundesministerium der Verteidigung kann die in den Absätzen 1 und 2 genannten Befugnisse auf eine nachgeordnete Stelle übertragen.

(4) Die Anträge auf Zustimmung zum Eintritt in fremde Streitkräfte und auf Anrechnung des dort geleisteten Wehrdienstes oder des anstelle des Wehrdienstes geleisteten anderen Dienstes sind beim Kreiswehersatzamt zu stellen. Das Kreiswehersatzamt kann zum Nachweis des Wehrdienstes in fremden Streitkräften oder des anstelle des Wehrdienstes geleisteten anderen Dienstes eine Versicherung des Wehrpflichtigen an Eides Statt verlangen.

## § 8a

### **Tauglichkeitsgrade**

(1) Folgende Tauglichkeitsgrade werden festgesetzt:

- wehrdienstfähig,
- vorübergehend nicht wehrdienstfähig,
- nicht wehrdienstfähig.

Die Richtlinien für die Festsetzung der einzelnen Tauglichkeitsgrade werden vom Bundesministerium der Verteidigung erlassen.

(2) Wehrdienstfähige Wehrpflichtige sind nach Maßgabe des ärztlichen Urteils voll verwendungsfähig, verwendungsfähig mit Einschränkung für bestimmte Tätigkeiten oder verwendungsfähig mit Einschränkung in der Grundausbildung und für bestimmte Tätigkeiten.\*) Im Rahmen ihrer Verwendungsfähigkeit stehen sie für den Wehrdienst zur Verfügung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

## 3. Wehrdienstausnahmen

### § 9

#### **Wehrdienstunfähigkeit**

Zum Wehrdienst wird nicht herangezogen, wer nicht wehrdienstfähig ist.

### § 10

#### **Ausschluß vom Wehrdienst**

(1) Vom Wehrdienst ist ausgeschlossen,

1. wer durch ein deutsches Gericht wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder mehr verurteilt worden ist, es sei denn, daß die Eintragung über die Verurteilung im Zentralregister getilgt ist,

\*) Gemäß Artikel 1 Nr. 6 in Verbindung mit Artikel 4 § 4 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes vom 21. Juni 1994 (BGBl. I S. 1286) wird § 8a Abs. 2 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1995 wie folgt gefaßt:

„Wehrdienstfähige Wehrpflichtige sind nach Maßgabe des ärztlichen Urteils voll verwendungsfähig, verwendungsfähig mit Einschränkung für bestimmte Tätigkeiten, verwendungsfähig mit Einschränkung in der Grundausbildung und für bestimmte Tätigkeiten sowie verwendungsfähig für bestimmte Tätigkeiten des Grundwehrdienstes unter Freistellung von der Grundausbildung.“

2. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. wer einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 64 oder § 66 des Strafgesetzbuches unterworfen ist, solange die Maßregel nicht erledigt ist.

(2) Verurteilungen vor dem 3. Oktober 1990 durch Gerichte in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet kommen nur in Betracht, soweit die Vollstreckung nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1503), zulässig war.

(3) Das Bundesministerium der Verteidigung kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen.

#### § 11

##### Befreiung vom Wehrdienst

(1) Vom Wehrdienst sind befreit

1. ordinierte Geistliche evangelischen Bekenntnisses,
2. Geistliche römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Diakonatsweihe empfangen haben,
3. hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekenntnisse, deren Amt dem eines ordinierten Geistlichen evangelischen oder eines Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses, der die Diakonatsweihe empfangen hat, entspricht,
4. Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes.

(2) Vom Wehrdienst sind auf Antrag zu befreien

1. Wehrpflichtige, deren sämtliche Brüder oder, falls keine Brüder vorhanden waren, deren sämtliche Schwestern an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2460), verstorben sind,
2. Wehrpflichtige, deren Vater oder Mutter oder beide an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind, sofern der Wehrpflichtige der einzige lebende Sohn des verstorbenen Elternteils aus der Verbindung mit dem anderen Elternteil ist. Der nichteheliche Sohn steht dem ehelichen gleich, wenn seine Eltern verlobt waren, ihre Ehe infolge des Kriegstodes eines Elternteils oder aus rassistischen oder politischen Gründen jedoch nicht geschlossen werden konnte,
3. Wehrpflichtige, deren zwei Brüder Grundwehrdienst von der in § 5 Abs. 1 bestimmten Dauer, Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes bestimmten Dauer oder deren zwei Geschwister Wehrdienst von höchstens zwei Jahren Dauer als Soldaten auf Zeit geleistet haben.

Der Antrag ist frühestens nach Mitteilung der Erfassung durch die Erfassungsbehörde (§ 15 Abs. 1 Satz 2), spätestens bis zum Abschluß der Musterung oder, wenn der Befreiungstatbestand später eintritt oder bekannt wird,

innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem der Befreiungstatbestand dem Antragsteller bekanntgeworden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehersatzamt zu stellen. Er ist zu begründen.

#### § 12

##### Zurückstellung vom Wehrdienst

(1) Vom Wehrdienst wird zurückgestellt,

1. wer vorübergehend nicht wehrdienstfähig ist,
2. wer, abgesehen von den Fällen des § 10, Freiheitsstrafe, Strafarrrest, Jugendstrafe oder Jugendarrest verbüßt, sich in Untersuchungshaft befindet oder nach § 63 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist.

(2) Vom Wehrdienst werden Wehrpflichtige, die sich auf das geistliche Amt (§ 11) vorbereiten, auf Antrag zurückgestellt.

(3) Hat ein Wehrpflichtiger seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag, zu einem Landtag oder zum Europäischen Parlament zugestimmt, so ist er bis zur Wahl zurückzustellen. Hat er die Wahl angenommen, so kann er für die Dauer des Mandats nur auf seinen Antrag einberufen werden.

(4) Vom Wehrdienst soll ein Wehrpflichtiger auf Antrag zurückgestellt werden, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Eine solche liegt in der Regel vor,

1. wenn im Falle der Einberufung des Wehrpflichtigen

- a) die Versorgung seiner Familie, hilfsbedürftiger Angehöriger oder anderer hilfsbedürftiger Personen, für deren Lebensunterhalt er aus rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung aufzukommen hat, gefährdet würde oder
- b) für Verwandte ersten Grades besondere Notstände zu erwarten sind,

2. wenn der Wehrpflichtige für die Erhaltung und Fortführung eines eigenen oder elterlichen landwirtschaftlichen Betriebes oder Gewerbebetriebes unentbehrlich ist,

3. wenn die Einberufung des Wehrpflichtigen

- a) einen bereits weitgehend geförderten Ausbildungsabschnitt,
- b) den zweiten Bildungsweg zur Hochschul- oder Fachhochschulreife, zu einem mittleren Bildungsabschluß oder zum Hauptschulabschluß oder
- c) eine ohne Hochschul- oder Fachhochschulreife begonnene erste Berufsausbildung, die regelmäßig nicht länger als vier Jahre dauert oder deren regelmäßig über vier Jahre hinausführender Abschnitt noch nicht begonnen hat,

unterbrechen würde.

(5) Vom Wehrdienst kann ein Wehrpflichtiger ferner zurückgestellt werden, wenn gegen ihn ein Strafverfahren anhängig ist, in dem Freiheitsstrafe, Strafarrrest, Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zu erwarten ist, oder wenn seine Einberufung die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde.

(6) In den Fällen des Absatzes 4, ausgenommen Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b, darf der Wehrpflichtige vom Grundwehrdienst höchstens so lange zurückgestellt werden, daß er noch vor der für ihn nach § 5 Abs. 1 Satz 1 bis 3 maßgebenden Altersgrenze einberufen werden kann. In Ausnahmefällen, in denen die Einberufung eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann er auch darüber hinaus zurückgestellt werden.

### § 13

#### Unabkömmlichstellung

(1) Zum Ausgleich des personellen Kräftebedarfs für die Aufgaben der Bundeswehr und andere Aufgaben kann ein Wehrpflichtiger im öffentlichen Interesse für den Wehrdienst unabkömmlich gestellt werden, wenn und solange er für die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann. Die Unabkömmlichstellung kann mit der Einschränkung ausgesprochen werden, daß der Wehrpflichtige in zeitlich begrenztem Umfang zum Wehrdienst herangezogen werden darf. Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind.

(2) Über die Unabkömmlichstellung entscheidet die Wehersatzbehörde auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde. Das Vorschlagsrecht steht auch den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, für ihre Bediensteten zu. Die Zuständigkeit und das Verfahren regelt eine Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung kann die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf oberste Bundesbehörden oder auf die Landesregierungen mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf oberste Landesbehörden übertragen werden; die nach dieser Verordnung vorschlagsberechtigte oberste Bundesbehörde oder die Landesregierung kann, soweit Landesrecht dies zuläßt, das Vorschlagsrecht auch durch allgemeine Verwaltungsvorschrift regeln. Die Rechtsverordnung regelt auch, wie Meinungsverschiedenheiten zwischen der Wehersatzbehörde und der vorschlagenden Verwaltungsbehörde unter Abwägung der verschiedenen Belange auszugleichen sind. Die Rechtsverordnung regelt ferner, für welche Fristen die Unabkömmlichstellung ausgesprochen werden kann und welche sachverständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft zu hören sind.

(3) Der Dienstherr oder Arbeitgeber des Wehrpflichtigen ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Unabkömmlichstellung der zuständigen Wehersatzbehörde anzuzeigen. Wehrpflichtige, die in keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, haben den Wegfall der Voraussetzungen selbst anzuzeigen.

### § 13a

#### Zivilschutz oder Katastrophenschutz

(1) Wehrpflichtige, die sich vor Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens acht Jahre zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, werden nicht zum Wehrdienst herangezogen, solange sie als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitwirken. Das Bundesministerium des Innern oder das nach § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

zuständige Bundesministerium und das Bundesministerium der Verteidigung vereinbaren jeweils die Zahl, bis zu der eine solche Freistellung möglich ist, unter angemessener Berücksichtigung des Personalbedarfs der Bundeswehr, des Zivilschutzes und des Katastrophenschutzes. Dabei kann auch nach Jahrgängen, beruflicher Tätigkeit und Ausbildungsstand unterschieden sowie die Zustimmung des Kreiswehersatzamtes vorgesehen werden.

(2) Haben Wehrpflichtige acht Jahre im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitgewirkt, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten.

(3) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, der zuständigen Wehersatzbehörde das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichttheranziehung von Wehrpflichtigen zum Wehrdienst anzuzeigen.

### § 13b

#### Entwicklungsdienst

(1) Wehrpflichtige werden bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahres nicht zum Wehrdienst herangezogen, wenn sie sich gegenüber einem nach § 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes im Rahmen des Bedarfs dieses Trägers vertraglich zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungsdienstes verpflichtet haben, sich in angemessener Weise für die spätere Tätigkeit als Entwicklungshelfer fortbilden und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung dies bestätigt.

(2) Wehrpflichtige werden ferner nicht zum Wehrdienst herangezogen, wenn und solange sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erfüllen.

(3) Haben Wehrpflichtige Entwicklungsdienst von der in Absatz 1 genannten Mindestdauer geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Wird der Entwicklungsdienst aus Gründen, die der Wehrpflichtige nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die im Entwicklungsdienst zurückgelegte Zeit, soweit sie die Zeit übersteigt, die der Entwicklungsdienst gegenüber dem Grundwehrdienst mindestens länger dauert, auf den Wehrdienst anzurechnen.

(4) Die Träger des Entwicklungsdienstes sind verpflichtet, das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichttheranziehung von Wehrpflichtigen der zuständigen Wehersatzbehörde anzuzeigen.

(5) (weggefallen)

## Abschnitt II

### Wehersatzwesen

#### 1. Wehersatzbehörden

### § 14

(1) Die Aufgaben des Wehersatzwesens mit Ausnahme der Erfassung werden in bundeseigener Verwaltung durchgeführt und folgenden, dem Bundesministerium der Verteidigung unterstehenden Behörden der Bundeswehrverwaltung übertragen:

1. Bundesamt für Wehrverwaltung – Bundesoberbehörde –,

2. Wehrbereichsverwaltungen – Bundesmittelbehörden –,  
3. Kreiswehrrersatzämter – Bundesunterbehörden –.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Mittel- und Unterbehörden der Bundeswehrverwaltung ist den Grenzen der Länder anzupassen. Im Einvernehmen mit den davon betroffenen Ländern kann die örtliche Zuständigkeit abweichend von Satz 1 geregelt werden. Das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle kann durch allgemeine Verwaltungsvorschriften die örtliche Zuständigkeit für Musterungsentscheidungen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 und für die Anhörung nach § 29 Abs. 4 Nr. 1 abweichend von den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes regeln.

## 2. Erfassung

### § 15<sup>\*)</sup>

(1) Im Wege der Erfassung werden für alle Wehrpflichtigen Personennachweise angelegt und laufend geführt.

(2) Die Erfassungsbehörde fordert die Wehrpflichtigen auf, schriftlich oder mündlich die für die Erfassung erforderlichen Angaben zu machen.

\*) Gemäß Artikel 1 Nr. 5 in Verbindung mit Artikel 4 § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Erfassungs- und Musterungsverfahrens vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1497) erhält § 15 mit Wirkung vom 1. Februar 1995 folgende Fassung:

#### „§ 15

(1) Die Erfassungsbehörde darf, soweit zur Feststellung der Wehrpflicht erforderlich, für die Erfassung folgende über den Betroffenen im Melderegister gespeicherte Daten nutzen:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
9. Tag des Ein- und Auszugs,
10. Übermittlungssperren,
11. Sterbetag und -ort.

Die Erfassungsbehörde unterrichtet diejenigen, deren Daten an die Wehrrersatzbehörde übermittelt werden sollen, von der Erfassung, gibt ihnen die zur Übermittlung vorgesehenen Daten bekannt und fordert sie auf, fehlerhafte Daten richtigzustellen. Betroffene, die eine Mitteilung nach Satz 2 nicht erhalten haben, werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die zur Feststellung der Wehrpflicht erforderlichen Angaben gegenüber der Erfassungsbehörde zu machen. Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte nach den Sätzen 2 und 3 zu erteilen und sich nach Aufforderung persönlich bei der Erfassungsbehörde zu melden.

(2) Die Erfassungsbehörde führt auf Grund der nach Absatz 1 erhobenen Daten Personennachweise über die Wehrpflichtigen.

(3) Die Erfassungsbehörde übermittelt der Wehrrersatzbehörde als Erfassungsergebnis folgende Daten:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. gegenwärtige Anschrift.

(4) Die Erfassung ist Aufgabe der Länder. Sie wird von den Meldebehörden durchgeführt; in Ländern, in denen amtsangehörige Gemeinden Meldebehörden sind, kann die Landesregierung bestimmen, daß sie von den Ämtern durchgeführt wird. Die Landesregierung kann ferner bestimmen, daß Seemannsämter bei der Erfassung mitwirken. Um die planmäßige und reibungslose Durchführung der Erfassung sicherzustellen, kann die Bundesregierung für besondere Fälle Einzelweisungen erteilen.

(5) Die anlässlich der Erfassung entstehenden notwendigen Auslagen der Wehrpflichtigen tragen die Länder. Sie erstatten auch den durch die Erfassung entstehenden Verdienstausfall für diejenigen wehrpflichtigen Arbeitnehmer, die nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fallen.

(6) Männliche Personen können bereits ein Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfaßt werden. Die Absätze 1 bis 5 und § 17 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3 gelten entsprechend.“

derlichen Angaben zu machen. Die Wehrpflichtigen sind verpflichtet, die geforderten Auskünfte zu erteilen und nach Aufforderung sich persönlich bei der Erfassungsbehörde zu melden.

(3) Die Erfassung ist Aufgabe der Länder. Sie wird von den Meldebehörden durchgeführt; in Ländern, in denen amtsangehörige Gemeinden Meldebehörden sind, kann die Landesregierung bestimmen, daß sie von den Ämtern durchgeführt wird. Die Landesregierung kann ferner bestimmen, daß Seemannsämter bei der Anlegung der Personennachweise nach Absatz 1 mitwirken. Um die planmäßige und reibungslose Durchführung der Erfassung sicherzustellen, kann die Bundesregierung für besondere Fälle Einzelweisungen erteilen.

(4) Die Erfassungsbehörde leitet das Erfassungsergebnis dem Kreiswehrrersatzamt zu.

(5) Die anlässlich der Erfassung entstehenden notwendigen Auslagen der Wehrpflichtigen tragen die Länder. Sie erstatten auch den durch die Erfassung entstehenden Verdienstausfall für diejenigen wehrpflichtigen Arbeitnehmer, die nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fallen.

(6) Männliche Personen können bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfaßt werden. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

## 3. Heranziehung von ungedienten Wehrpflichtigen

### § 16

#### Zweck der Musterung

(1) Ungediente Wehrpflichtige werden vor der Heranziehung zum Wehrdienst gemustert.

(2) Durch die Musterung entscheiden die Kreiswehrrersatzämter, welche ungedienten Wehrpflichtigen für den Wehrdienst zur Verfügung stehen. Festgestellt wird ferner die Verfügbarkeit für den Grundwehrrdienst in zeitlich getrennten Abschnitten im Falle des § 5 Abs. 2.

(3) Ungediente Wehrpflichtige sollen in der Regel bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das einundzwanzigste Lebensjahr vollenden, gemustert werden. Männliche Personen können bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gemustert werden; von diesem Zeitpunkt an finden auf diese männlichen Personen die Absätze 1 und 2, §§ 17 und 19, § 20 a, §§ 21 und 22, § 24 und §§ 24b bis 27 Anwendung.

### § 17

#### Durchführung der Musterung

(1) Die Musterung wird von den Kreiswehrrersatzämtern im Benehmen mit den kreisfreien Städten und den Landkreisen durchgeführt.

(2) In den kreisfreien Städten und den Landkreisen sind die für die Musterung erforderlichen Räume bereitzustellen. Die Kosten trägt der Bund.

(3) Die Kreiswehrrersatzämter bereiten nach Eingang des Erfassungsergebnisses die Musterung vor. Die Wehrpflichtigen haben auch schon vor der Musterung schriftlich oder mündlich die für die Entscheidung nach § 16 Abs. 2 erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die

hierzu angeforderten Unterlagen unverzüglich vorzulegen; sie haben sich nach Aufforderung durch die Kreiswehrrersatzämter zur Musterung vorzustellen. Auch ohne Aufforderung haben die Wehrpflichtigen bis zur Musterung dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt unverzüglich schriftlich oder mündlich jede Änderung ihres ständigen Aufenthalts oder ihrer Wohnung sowie jede Änderung eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Schulausbildung zu melden.

(4) Die Wehrpflichtigen sind vor der Musterungsentcheidung auf ihre geistige und körperliche Tauglichkeit eingehend ärztlich zu untersuchen; sie haben sich dieser Untersuchung zu unterziehen. Dabei sind solche Untersuchungen vorzunehmen, die nach dem Stand der ärztlichen Wissenschaft für die Beurteilung der Tauglichkeit des Wehrpflichtigen für den Wehrdienst notwendig und im Rahmen einer Reihenuntersuchung durchführbar sind. Die Kreiswehrrersatzämter können eine nochmalige Untersuchung durch einen anderen Arzt anordnen.

(5) Das Ergebnis der Untersuchung ist unter Angabe des Tauglichkeitsgrades schriftlich niederzulegen; dem Wehrpflichtigen ist eine Abschrift auszuhändigen.

(6) Ärztliche Untersuchungsmaßnahmen, die einer ärztlichen Behandlung oder einer Operation im Sinne des § 17 Abs. 4 Satz 6 des Soldatengesetzes gleichkommen, dürfen nicht ohne Zustimmung des Wehrpflichtigen vorgenommen werden.

(7) Nicht als ärztliche Behandlung und als Operation im Sinne des § 17 Abs. 4 Satz 6 des Soldatengesetzes und nicht als Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit gelten einfache ärztliche Maßnahmen, wie Blutentnahme aus dem Ohrläppchen, dem Finger oder einer Blutader oder eine röntgenologische Untersuchung.

#### § 18

(weggefallen)

#### § 19

##### Verfahrensgrundsätze

(1) Das Kreiswehrrersatzamt erforscht den Sachverhalt von Amts wegen und erhebt die erforderlichen Beweise. Eine Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen durch das Kreiswehrrersatzamt findet nicht statt. Die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen ist unzulässig.

(2) Alle Behörden und Gerichte haben dem Kreiswehrrersatzamt Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Das Kreiswehrrersatzamt kann insbesondere das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Zeuge oder Sachverständiger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, um Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Hierbei sind die Tatsachen und Vorgänge anzugeben, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen liegt im Ermessen des Amtsgerichts. Das Amtsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung. Die Entscheidung kann nicht angefochten werden.

(3) Außer dem Wehrpflichtigen kann auch sein gesetzlicher Vertreter binnen der für den Wehrpflichtigen laufenden Fristen selbständig Anträge stellen und von den

zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch machen. Die Vorschriften für die Anträge und Rechtsbehelfe des Wehrpflichtigen gelten entsprechend.

(4) Über das Ergebnis der Musterung erhalten die Wehrpflichtigen einen schriftlichen Musterungsbescheid.

(5) Das Musterungsverfahren ist kostenfrei. Notwendige Auslagen sind dem Wehrpflichtigen zu erstatten. Einem wehrpflichtigen Arbeitnehmer, der nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fällt, wird auch der durch die Musterung entstehende Verdienstausschlag erstattet.

#### § 20\*)

##### Zurückstellungsanträge

(1) Anträge auf Zurückstellung nach § 12 Abs. 2 und 4 sollen bei der Meldung zur Erfassung, spätestens zwei Wochen vor der Musterung, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Erfassungsbehörde gestellt sein. Sie sind zu begründen. Die Erfassungsbehörde prüft, ob die Angaben, die den Antrag begründen, sachlich richtig sind, und leitet den Antrag mit dem Prüfungsergebnis dem Kreiswehrrersatzamt zu.

(2) Ist die Frist versäumt, können Zurückstellungsanträge nur noch bis zur Musterung bei dem Kreiswehrrersatzamt gestellt werden. Entsteht der Zurückstellungsgrund später, sind Zurückstellungsanträge nur binnen drei Monaten nach Eintritt des Grundes zulässig. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das Kreiswehrrersatzamt entscheidet.

#### § 20a

##### Eignungsuntersuchung und Eignungsfeststellung

(1) Die Kreiswehrrersatzämter sind befugt, die Wehrpflichtigen, die nach dem Musterungsbescheid wehrdienstfähig sind, vor ihrer Einberufung, soweit erforderlich und notwendig, auf ihre Eignung für Verwendungen in den Streitkräften zu untersuchen. Im Rahmen einer wissenschaftlich abgesicherten Eignungsuntersuchung können mit Hilfe psychologischer Testverfahren die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der Wehrpflichtigen festgestellt und für die Eignungsfeststellung ausgewertet werden.

(2) Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die zuständigen Wehrrersatzbehörden zur Eignungsuntersuchung vorzustellen und sich dieser Untersuchung zu unterziehen. Sie sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen sowie angeforderte Unterlagen vorzulegen, soweit dies für Zwecke der Eignungsfeststellung nach Absatz 1 erforderlich ist. § 19 Abs. 5 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

\*) Gemäß Artikel 1 Nr. 10 in Verbindung mit Artikel 4 § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Erfassungs- und Musterungsverfahrens vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1497) erhält § 20 mit Wirkung vom 1. Februar 1995 folgende Fassung:

#### „§ 20

##### Zurückstellungsanträge

Anträge auf Zurückstellung nach § 12 Abs. 2 und 4 sind frühestens nach Mitteilung der Erfassung durch die Erfassungsbehörde (§ 15 Abs. 1 Satz 2), spätestens bis zum Abschluß der Musterung oder, wenn der Zurückstellungsgrund später eintritt oder bekannt wird, innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem der Zurückstellungsgrund dem Antragsteller bekanntgeworden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrrersatzamt zu stellen. Sie sind zu begründen.“

(3) In den kreisfreien Städten und den Landkreisen sind die für die Eignungsuntersuchung erforderlichen Räume bereitzustellen. Die Kosten trägt der Bund.

#### § 20b

### Überprüfungsuntersuchung

Ungediente Wehrpflichtige können auch nach ihrer Musterung ärztlich untersucht werden. Ungediente Wehrpflichtige, die nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Musterung oder nach einer erneuten ärztlichen Untersuchung einberufen worden sind, sind vor ihrer Einberufung zu hören und auf Antrag oder, wenn Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes vorliegen oder dies für eine vorgesehene Verwendung im Wehrdienst erforderlich ist, erneut ärztlich zu untersuchen. Sie haben sich hierzu nach Aufforderung durch die Kreiswehrrersatzämter vorzustellen und ärztlich untersuchen zu lassen. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 und 7 Anwendung.

#### § 21

### Einberufung

(1) Ungediente Wehrpflichtige werden von den Kreiswehrrersatzämtern auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministeriums der Verteidigung in Ausführung des Musterungsbescheides zum Wehrdienst einberufen. Ort und Zeit des Dienst Eintritts werden durch Einberufungsbescheid bekanntgegeben.

(2) Die Wehrpflichtigen haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in der Bundeswehr zu stellen.

#### § 22

### Verfahrensvorschrift

Das Nähere über das Verfahren bei der Musterung und der Einberufung von ungedienten Wehrpflichtigen sowie über die Erstattung der Auslagen gemäß § 19 Abs. 5 regelt eine Rechtsverordnung.

### 4. Heranziehung von gedienten Wehrpflichtigen

#### § 23

(1) Wehrpflichtige, die bereits in der Bundeswehr gedient haben, werden nach Prüfung ihrer Verfügbarkeit durch die zuständigen Wehrrersatzbehörden zum Wehrdienst einberufen. Sie sind zu hören, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als zwei Jahre verstrichen sind, und auf Antrag oder, wenn Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes vorliegen oder dies für eine vorgesehene Verwendung im Wehrdienst erforderlich ist, erneut ärztlich zu untersuchen. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 und 7 Anwendung. Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Kreiswehrrersatzämter vorzustellen und ärztlich untersuchen zu lassen. Sie haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in der Bundeswehr zu stellen. Das Nähere über ihre Anhörung und Untersuchung sowie über den Zeitpunkt der Einberufung regelt eine Rechtsverordnung. § 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes bleibt unberührt.

(2) (weggefallen)

(3) Im Einberufungsbescheid für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft ist zu bestimmen, daß der Wehrpflichtige sich unverzüglich bei der angegebenen Einheit oder Dienststelle zu melden hat, wenn das Bundesministerium der Verteidigung die Anordnung nach § 5a Abs. 1 Satz 1 durch öffentlichen Aufruf im Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen) bekanntmacht oder das Kreiswehrrersatzamt sie dem Wehrpflichtigen formlos mitteilt. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ende der ersten Durchgabe im Rundfunk, die Mitteilung mit dem Zugang an den Wehrpflichtigen als bewirkt; dieser Zeitpunkt ist auch für den Dienst Eintritt festzusetzen.

### 5. Wehrüberwachung

#### § 24

(1) Die Wehrpflichtigen unterliegen von ihrer Musterung an der Wehrüberwachung. Diese endet bei Offizieren mit Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste, bei Unteroffizieren, in dem sie das fünfundvierzigste, und bei Mannschaften sowie ungedienten Wehrpflichtigen, in dem sie das zweiunddreißigste Lebensjahr vollenden, im Falle des § 51 des Soldatengesetzes mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres. Auch nach diesem Zeitpunkt unterliegen der Wehrüberwachung abweichend von der Regelung in Satz 2 Wehrpflichtige, die für den Verteidigungsfall einberufen sind.

(2) Soweit es zur Heranziehung zum Wehrdienst einer Musterung nicht bedarf, unterliegen die Wehrpflichtigen der Wehrüberwachung von dem Zeitpunkt an, an dem erstmalig über ihre Heranziehung entschieden wird. Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst der Polizei angehören, unterliegen der Wehrüberwachung vom Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus diesem Vollzugsdienst an.

(3) Von der Wehrüberwachung sind diejenigen Wehrpflichtigen ausgenommen, die

1. nicht wehrdienstfähig sind (§ 9),
2. vom Wehrdienst dauernd ausgeschlossen sind (§ 10),
3. vom Wehrdienst befreit sind (§ 11) oder
4. als Kriegsdienstverweigerer anerkannt sind.

(4) Wehrpflichtige können in besonderen Fällen für begrenzte Zeit von der Erfüllung der ihnen im Rahmen der Wehrüberwachung übertragenen Aufgaben ganz oder teilweise befreit werden, wenn und solange sie für eine Einberufung nicht in Betracht kommen.

(5) Wehrpflichtige, die gemäß § 13a nicht zum Wehrdienst herangezogen werden, unterliegen für die Dauer ihrer Mitwirkung im Zivilschutz oder Katastrophenschutz nicht der Wehrüberwachung.

(6) Während der Wehrüberwachung haben die Wehrpflichtigen

1. jede Änderung ihres ständigen Aufenthalts oder ihrer Wohnung binnen einer Woche der zuständigen Wehrrersatzbehörde ihres Weg- und Zuzugsortes zu melden, es sei denn, sie sind innerhalb dieser Frist ihrer Anmelde- oder Abmeldepflicht nach den Landesgesetzen über das Meldewesen nachgekommen,
2. Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehrrersatzbehörde sie unverzüglich erreichen,

3. auf Auffordern der zuständigen Wehrrersatzbehörde sich persönlich zu melden – dabei findet § 19 Abs. 8 Satz 2 und 3 entsprechend Anwendung –,
4. ausgehändigte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ohne Entschädigung jederzeit erreichbar sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen, sie nicht außerhalb des Wehrdienstes zu verwenden, eine mißbräuchliche Benutzung durch Dritte auszuschließen, den Weisungen zur Behandlung der Sachen nachzukommen, die Sachen der zuständigen Dienststelle auf Aufforderung vorzulegen oder zurückzugeben und ihr Schäden sowie Verluste unverzüglich zu melden,
5. den Wehrdienstausweis, das Personalstammblatt, den Einberufungsbescheid für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft und den Einberufungsbescheid für den Wehrdienst im Verteidigungsfall sorgfältig aufzubewahren, diese Urkunden nicht mißbräuchlich zu verwenden, sie auf Aufforderung der zuständigen Dienststelle vorzulegen sowie der Wehrrersatzbehörde einen Verlust unverzüglich zu melden,
6. soweit sie in der Bundeswehr gedient haben, sich zur Verhütung übertragbarer Krankheiten impfen zu lassen und insoweit ärztliche Eingriffe in ihre körperliche Unversehrtheit zu dulden,
7. auf Verlangen der zuständigen Wehrrersatzbehörde sich im Hinblick auf eine für sie vorgesehene sicherheitsempfindliche Tätigkeit in der Bundeswehr einer erstmaligen Sicherheitsüberprüfung und weiteren Sicherheitsüberprüfungen zu unterziehen. Die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung bestimmt sich nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867). Einer Zustimmung des Wehrpflichtigen bedarf es nicht.

Auf Wehrpflichtige, die nach Ablauf des Jahres, in dem sie das zweiunddreißigste Lebensjahr vollenden, noch der Wehrüberwachung unterliegen, findet Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz keine Anwendung. Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Wehrüberwachung. Die Wehrpflichtigen haben für schuldhaft verursachte Schäden und Verluste an ausgehändigten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken Geldersatz zu leisten. Die Schadensersatzansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die zuständigen Behörden von dem Schaden Kenntnis erlangen, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an.

(7) Während der Wehrüberwachung haben die Wehrpflichtigen ferner der zuständigen Wehrrersatzbehörde unverzüglich schriftlich oder mündlich zu melden

1. die Absicht, ihrem ständigen Aufenthaltsort länger als acht Wochen fernzubleiben – § 3 Abs. 2 bleibt unberührt –,
2. den Eintritt von Tatsachen, die eine Wehrdienstausnahme nach den §§ 9 bis 11 Abs. 1 begründen,
3. den Eintritt von Tatsachen, die eine vorübergehende Wehrdienstunfähigkeit von voraussichtlich mindestens sechs Monaten begründen; auf Auffordern der zuständigen Wehrrersatzbehörde Erkrankungen und Verletzungen sowie Verschlimmerungen von Erkrankungen und Verletzungen seit der Musterung, Prüfung der Verfügbarkeit oder Entlassungsuntersuchung, von denen der Wehrpflichtige oder sein Arzt annimmt, daß sie für die Beurteilung seiner Tauglichkeit von Belang sind,

4. den Wegfall der Voraussetzungen für eine Heranziehung zum Grundwehrdienst in zeitlich getrennten Abschnitten (§ 5 Abs. 2) und den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen für eine Zurückstellung,
5. den Abschluß und einen Wechsel ihrer beruflichen Ausbildung, einen Wechsel ihres Berufes sowie eine weitergehende berufliche Qualifikation; hierüber in ihrem Besitz befindliche Nachweise haben die Wehrpflichtigen auf Aufforderung unverzüglich vorzulegen.

(8) Aufgaben der Wehrrersatzbehörde bei der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen, die als Besatzungsmitglieder auf Seeschiffen gemäß Flaggenrechtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), fahren, können durch Rechtsverordnung der See-Berufsgenossenschaft übertragen werden. Kosten, die der See-Berufsgenossenschaft durch die Übertragung dieser Aufgaben entstehen, trägt der Bund. In der Rechtsverordnung können Art und Höhe der Kostenerstattung bestimmt werden.

(9) (weggefallen)

## 6. Änderungsdienst und Aufenthaltsfeststellung

### § 24a

#### Änderungsdienst

Für Zwecke der Musterungsvorbereitung und der Wehrüberwachung teilt die Meldebehörde dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt die Änderung folgender gespeicherter Daten aller männlichen Deutschen ab dem Alter von siebzehn Jahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, mit:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
8. Tag des Ein- und Auszugs,
9. Familienstand,
10. Sterbetag und -ort.

### § 24b

#### Aufenthaltsfeststellungsverfahren

(1) Das Bundesverwaltungsamt hat für Zwecke der Aufenthaltsfeststellung im Erfassungsverfahren und der Aufenthaltsfeststellung von Wehrpflichtigen, deren Aufenthalt während der Musterungsvorbereitung oder der Wehrüberwachung nicht festgestellt werden kann, folgende Daten über den Betroffenen in Dateien zu speichern, zu verändern und zu nutzen:

1. Familiennamen, frühere Namen, Vornamen,

2. Geburtstag und -ort,
3. letzter, der ausschreibenden Behörde bekannter Wohnort,
4. das Geschäftszeichen sowie
5. die ausschreibende Behörde.

Die Erfassungsbehörden, die Wehrersatzbehörden und das Bundesamt für den Zivildienst (ausschreibende Behörden) übermitteln dem Bundesverwaltungsamt die in Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Daten.

(2) Das Bundesverwaltungsamt darf zur Feststellung des Aufenthalts die in Absatz 1 genannten Dateien in regelmäßigen Abständen folgenden Behörden übermitteln:

1. den Meldebehörden oder den von ihnen beauftragten Stellen,
2. den Wehrersatzbehörden,
3. dem Bundesamt für den Zivildienst,
4. dem Auswärtigen Amt für die Auslandsvertretungen,
5. den Behörden, die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständig sind.

Wird diesen Behörden der Aufenthalt eines Wehrpflichtigen bekannt, haben sie dies der ausschreibenden Behörde mitzuteilen, soweit nicht besondere Verwendungsregelungen entgegenstehen. Die ausschreibende Behörde veranlaßt in diesen Fällen die Löschung beim Bundesverwaltungsamt; im übrigen veranlaßt sie die Löschung spätestens mit Ende der Wehrpflicht (§ 3 Abs. 3 bis 5).

(3) Die vom Bundesverwaltungsamt gemäß Absatz 2 übermittelte Datei ist vom Empfänger jeweils zu löschen, sobald eine aktualisierte Datei übermittelt worden ist.

### **Abschnitt III Personalakten und automatisierte Dateien**

#### **§ 25**

##### **Personalakten ungedienter Wehrpflichtiger**

(1) Über jeden Wehrpflichtigen ist eine Personalakte zu führen; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Wehrpflichtigen betreffen, einschließlich der in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten, soweit sie mit der Wehrpflicht in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Wehrpflichtverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Sicherheitsakten. Personalaktendaten dürfen ohne Einwilligung des Wehrpflichtigen nur für Zwecke des Wehrersatzwesens sowie der Personalführung und -bearbeitung verwendet werden; dies gilt auch für ihre Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung und Löschung) und Nutzung in automatisierten Dateien.

(2) Personenbezogene Daten über Wehrpflichtige dürfen nur erhoben werden, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Wehrpflichtverhältnisses erforderlich ist oder eine Rechts-

vorschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen vom 1. Januar 1995 an der Genehmigung durch die zuständige oberste Dienstbehörde.

(3) Zugang zur Personalakte dürfen nur Personen haben, die für die in Absatz 1 Satz 4 genannten Aufgaben zuständig sind, und nur soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. Ohne Einwilligung des Wehrpflichtigen darf die Personalakte an andere Dienststellen und an Ärzte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung weitergegeben werden, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Wehrpflichtverhältnisses erforderlich ist. Für Auskünfte aus der Personalakte gilt Entsprechendes. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von der Weitergabe der Personalakte abzusehen. Auskünfte an Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung dürfen nur mit Einwilligung des Wehrpflichtigen erteilt werden, es sei denn, daß zwingende Gründe der Verteidigung, die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter höherrangiger Interessen Dritter dies erfordern; die Einwilligung ist auch entbehrlich, wenn die Auskünfte für die Feststellung der Tauglichkeit erforderlich sind. Soweit eine Auskunft für die Feststellung der Tauglichkeit nicht ausreicht, darf die Personalakte an Ärzte außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung, die für eine Wehrersatzbehörde ein medizinisches Gutachten erstellen, weitergegeben werden. Inhalt und Empfänger sind dem Wehrpflichtigen schriftlich mitzuteilen. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(4) Daten über medizinische und über psychologische Untersuchungen und Tests dürfen nur im jeweiligen Dienst der Bundeswehr in Dateien verarbeitet werden, soweit sie für die Beurteilung der Tauglichkeit und der Eignung für militärische Verwendungen erforderlich sind. Nur die Ergebnisse solcher Untersuchungen und Tests dürfen an für Personalangelegenheiten zuständige Stellen der Bundeswehr weitergegeben und dort verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für Zwecke der Personalführung und -bearbeitung erforderlich ist. Daten über psychologische Untersuchungen und Tests dürfen, in der Regel in Form von Stichproben, durch den psychologischen Dienst auch in automatisierten Dateien verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, um die Aussagefähigkeit des psychologischen Eignungsfeststellungsverfahrens zu verbessern; zu diesem Zwecke dürfen ihm auf sein Ersuchen die erforderlichen Daten zur Verarbeitung übermittelt werden, soweit sie sich auf die Ergebnisse der Untersuchungen und Tests beziehen. § 40 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Die die Tauglichkeit bestimmenden ärztlichen Informationen können einer zentralen Stelle zur Erfüllung der ärztlichen Dokumentationspflicht und zum Zwecke der Beweissicherung übermittelt und dort aufbewahrt werden.

(5) Die Personalakten von Wehrpflichtigen sind so lange aufzubewahren, wie dies zur Erfüllung der Wehrpflicht (§ 3 Abs. 3 bis 5) erforderlich ist. Sie sind danach zu vernichten, sofern sie nicht vom Bundesarchiv übernommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten.

(6) Der Wehrpflichtige hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte. Einem Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

#### § 26

##### Personalakten von Kriegsdienstverweigerern

(1) Die Personalakten anerkannter Kriegsdienstverweigerer sind nach Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft der Anerkennungsentscheidung zusammen mit der Anerkennungsentscheidung dem Bundesamt für den Zivildienst zu übersenden. Die Akten über das Anerkennungsverfahren sind vom Kreiswehersatzamt spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft der Anerkennungsentscheidung zu vernichten.

(2) Die Akten über das Anerkennungsverfahren von Wehrpflichtigen, deren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer abgelehnt, zurückgenommen oder infolge Verzichts gegenstandslos geworden ist, sind beim Kreiswehersatzamt in einem verschlossenen Umschlag getrennt von den Personalakten aufzubewahren; § 25 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### § 27

##### Verfahrensvorschriften

Das Nähere über

1. die Anlage und Führung von Personalakten Wehrpflichtiger bei den Wehersatzbehörden,
2. das Verfahren der Weitergabe, Aufbewahrung und Vernichtung oder den Verbleib der Personalakten und der Akten über das Anerkennungsverfahren einschließlich der Übermittlung und Löschung oder des Verbleibs der in automatisierten Dateien gespeicherten Informationen sowie die hieran beteiligten Stellen,
3. die Einrichtung und den Betrieb automatisierter Dateien einschließlich der Zugriffsmöglichkeiten auf die gespeicherten Informationen,
4. die Einzelheiten der Art und Weise der Einsichtgewährung und Auskunftserteilung aus der Personalakte oder einer automatisierten Datei

regelt eine Rechtsverordnung.

#### Abschnitt IV

##### Beendigung des Wehrdienstes und Verlust des Dienstgrades

#### § 28

##### Beendigungsgründe

Der Wehrdienst endet

1. durch Entlassung (§ 29),
2. im Falle einer Wehrübung, deren Endzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist, durch Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit; dies gilt nicht, wenn der Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist,

3. durch Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis nach § 19 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes,
4. durch Ausschluß (§ 30).

#### § 29

##### Entlassung

(1) Ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist zu entlassen

1. mit Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit; dies gilt nicht, wenn bei einer Wehrübung der Endzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist, wenn die Wehrübung vor Ablauf der im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeit beendet wird (Absatz 7), wenn sich der Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft anschließt oder wenn der Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist,
2. aus dem Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft, wenn dessen Anordnung aufgehoben wird oder der Soldat nicht mehr zur Verfügungsbereitschaft gehört, es sei denn, daß der Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist,
- 2a. aus dem Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6, wenn dessen Anordnung aufgehoben wird, es sei denn, daß der Verteidigungsfall eingetreten ist,
3. während des Verteidigungsfalles bei Beendigung der Verwendung oder mit Ablauf des Jahres, in dem er das sechzigste Lebensjahr vollendet, im Falle des § 51 des Soldatengesetzes mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres,
4. wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllt sind, oder wenn im Frieden die Wehrpflicht des Soldaten endet,
5. wenn der Einberufungsbescheid aufgehoben wird oder eine zwingende Wehrdienstausnahme vorliegt – in den Fällen des § 11 erst nach Befreiung durch die Wehersatzbehörde –,
6. wenn nach dem bisherigen Verhalten durch sein Verbleiben in der Bundeswehr die militärische Ordnung oder die Sicherheit der Truppe ernstlich gefährdet würde,
7. wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist, soweit er nicht nach § 19 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes in den Zivildienst überführt wird,
8. wenn er seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag, zu einem Landtag oder zum Europäischen Parlament zugestimmt hat,
9. wenn er unabhkömmlich gestellt ist,
10. wenn er gemäß § 13a der zuständigen Behörde für den Dienst im Zivilschutz oder Katastrophenschutz im Zeitpunkt der Einberufung zur Verfügung stand und ohne die Einberufung hierfür weiterhin verfügbar sein würde.

(2) Er ist ferner zu entlassen, wenn er körperlich oder geistig dauernd dienstunfähig ist. Auf seinen Antrag kann er auch dann entlassen werden, wenn die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb der gesetzlichen

Wehrdienstzeit nicht zu erwarten ist. Er ist verpflichtet, sich von Ärzten der Bundeswehr oder von hierzu bestimmten Ärzten untersuchen zu lassen. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 6 und 7 Anwendung. Das Recht des Soldaten, darüber hinaus Gutachten von Ärzten seiner Wahl einzuholen, bleibt unberührt. Die über die Entlassung entscheidende Dienststelle kann auch andere Beweise erheben.

(3) (weggefallen)

(4) Er kann entlassen werden

1. auf seinen Antrag nach Anhörung der Wehrersatzbehörde, wenn das Verbleiben in der Bundeswehr für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde und dies nach der Entlassung seine Zurückstellung vom Wehrdienst nach § 12 Abs. 4 rechtfertigt,
2. wenn gegen ihn auf Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von drei Monaten oder mehr oder auf eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe erkannt ist; das gleiche gilt, wenn die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung widerrufen wird.

(5) Die Entlassung wird von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes für die Ernennung des Soldaten zuständig wäre oder der die Ausübung des Entlassungsrechts übertragen worden ist. Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 aus einer Wehrübung, deren Endzeitpunkt nicht kalendermäßig bestimmt ist oder die vor Ablauf der im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeit beendet wird (Absatz 7), sowie die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 7 und 9 verfügt der nächste Disziplinarvorgesetzte; das gleiche gilt, wenn bei der Einstellungsuntersuchung die vorübergehende Wehrdienstunfähigkeit oder die Wehrdienstunfähigkeit des Soldaten festgestellt wird.

(6) Ein Soldat, der sich schuldhaft von seiner Truppe oder Dienststelle fernhält, gilt mit dem Tag als entlassen, an dem er hätte entlassen werden müssen, wenn er statt dessen Dienst geleistet hätte. Seine Pflicht, Tage der schuldhaften Abwesenheit nachzudienen (§ 5 Abs. 3), bleibt unberührt.

(7) Vor Ablauf der im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeit kann die Wehrübung nach Absatz 1 Nr. 1 beendet werden, wenn ein Vorgesetzter mit der Disziplinargewalt mindestens eines Bataillonskommandeurs festgestellt hat, daß der mit der Wehrübung verfolgte Zweck entfallen ist und eine andere Verwendung im Hinblick auf die Ausbildung für die bestehende oder künftige Verwendung in einem Verteidigungsfall nicht erfolgen kann.

#### § 29a

##### **Verlängerung des Wehrdienstes bei stationärer truppenärztlicher Behandlung**

Befindet sich ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, im Entlassungszeitpunkt in stationärer truppenärztlicher Behandlung, so endet der Wehrdienst, zu dem er einberufen wurde,

1. wenn die stationäre truppenärztliche Behandlung beendet ist, spätestens jedoch drei Monate nach dem Entlassungszeitpunkt, oder
2. wenn er innerhalb der drei Monate schriftlich erklärt, daß er mit der Fortsetzung des Wehrdienstverhältnis-

ses nicht einverstanden ist, mit dem Tage der Abgabe dieser Erklärung.

#### § 30

##### **Ausschluß aus der Bundeswehr und Verlust des Dienstgrades**

(1) Ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist aus der Bundeswehr ausgeschlossen, wenn gegen ihn durch Urteil eines deutschen Gerichts auf die in § 10 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen erkannt wird. Er verliert seinen Dienstgrad; dies gilt auch, wenn er wegen schuldhafter Verletzung seiner Dienstpflichten nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 entlassen wird.

(2) Ein Wehrpflichtiger verliert seinen Dienstgrad, wenn gegen ihn durch ein deutsches Gericht erkannt wird

1. auf die in § 38 Abs. 1 des Soldatengesetzes bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen oder
2. wegen vorsätzlich begangener Tat auf Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr.

(3) Ein Wehrpflichtiger verliert seinen Dienstgrad ferner, wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wird. Leistet er in diesem Zeitpunkt auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst, tritt der Verlust des Dienstgrades mit dem Ende des Wehrdienstes ein. Liegt der in den Sätzen 1 und 2 bestimmte Zeitpunkt vor dem 1. Juli 1986, gilt der Dienstgrad als mit Ablauf des 30. Juni 1986 verloren.

#### § 31

##### **Wiederaufnahme des Verfahrens**

Wird ein Urteil mit den Folgen des § 30 im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folgen nicht hat, so gilt der Verlust des Dienstgrades als nicht eingetreten. Die Beendigung des Wehrdienstes durch einen Ausschluß darf für die Erfüllung der Wehrpflicht nicht zum Nachteil des Betroffenen geltend gemacht werden.

#### **Abschnitt V**

##### **Rechtsbehelfe**

#### § 32

##### **Rechtsweg**

Für Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

#### § 33

##### **Besondere Vorschriften für das Vorverfahren**

(1) Der Widerspruch gegen Verwaltungsakte, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen, ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(2) Der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 4) hat aufschiebende Wirkung.

(3) Über den Widerspruch gegen den Musterungsbescheid entscheidet die Wehrbereichsverwaltung. Die §§ 19 und 22 gelten entsprechend. Der Wehrpflichtige kann mit seinem Einverständnis von der Pflicht, sich vorzustellen, befreit werden.

(4) Über den Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid (§ 21 und § 23 Abs. 1) entscheidet die Wehrbereichsverwaltung. Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Widerspruch unter Vorlage eines Bescheides über die Unabkömmlichkeitstellung oder über die mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens acht Jahre eingegangene Verpflichtung zum Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz eingelegt und dieser Bescheid von dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt geprüft ist.

(5) Ist der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden, so ist ein Rechtsbehelf gegen den Einberufungsbescheid nur insoweit zulässig, als eine Rechtsverletzung durch den Einberufungsbescheid selbst geltend gemacht wird.

(6) Der Wehrpflichtige ist über den zulässigen Rechtsbehelf gegen einen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsakt zu belehren.

#### § 34

##### **Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts**

Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

#### § 35

##### **Besondere Vorschriften für die Anfechtungsklage**

Die Anfechtungsklage gegen den Musterungsbescheid und den Einberufungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen. Vor der Anordnung ist die Wehrbereichsverwaltung zu hören.

### **Abschnitt VI**

#### **Übergangs- und Schlußvorschriften**

#### § 36

##### **Wehrüberwachung von Angehörigen der Reserve**

Die gemäß § 4 Abs. 2 zur Reserve gehörenden Wehrpflichtigen unterliegen auch dann der Wehrüberwachung, wenn sie vor ihrem Eintritt in die Bundeswehr nicht erfaßt und gemustert worden sind.

#### §§ 37 und 38

(weggefallen)

#### § 39

##### **Verleihung eines höheren Dienstgrades**

(1) Einem Wehrpflichtigen, der sich die für einen höheren Dienstgrad erforderliche militärische Eignung durch Lebens- und Berufserfahrung außerhalb der Bundeswehr erworben hat, kann dieser Dienstgrad verliehen werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 des Soldatengesetzes).

(2) Die Verleihung des Dienstgrades kann von dem Ergebnis eines Wehrdienstes abhängig gemacht werden. In diesem Fall ist der Wehrpflichtige zum Wehrdienst mit einem vorläufigen Dienstgrad einzuberufen.

(3) Für die Heranziehung zum Wehrdienst gilt § 23 Abs. 1.

#### § 40

##### **Dienstgrad bei militärfachlicher Verwendung**

(1) Wird ein Wehrpflichtiger auf Grund seiner durch Lebens- und Berufserfahrung erworbenen besonderen Eignung für eine militärfachliche Verwendung vorgesehen, so kann ihm der für die Dienststellung erforderliche Dienstgrad für die Dauer der Verwendung oder endgültig verliehen werden.

(2) Die Verleihung des Dienstgrades kann von dem Ergebnis eines Wehrdienstes abhängig gemacht werden. In diesem Fall ist der Wehrpflichtige zum Wehrdienst mit einem vorläufigen Dienstgrad einzuberufen.

(3) Für die Heranziehung zum Wehrdienst gilt § 23 Abs. 1.

#### § 41

##### **Wehrpflicht bei Zuzug**

(1) Wer seinen ständigen Aufenthalt aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten verlegt hat oder verlegt, wird vor Ablauf von zwei Jahren nicht wehrpflichtig.

(2) Personen, die nach Absatz 1 noch nicht wehrpflichtig sind, können bereits ein Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden, nach Begründung ihres ständigen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland erfaßt werden. § 15 Abs. 1 bis 5 sowie § 17 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3 gelten entsprechend.

#### § 42

##### **Sondervorschriften für Polizeivollzugsbeamte**

(1) Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst der Polizei angehören oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit nicht zum Wehrdienst herangezogen.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, den Widerruf eines Annahmebescheides sowie das Ausscheiden aus dem Vollzugsdienst der Polizei dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn Wehrpflichtige trotz Annahmebescheides ihren Dienst im Vollzugsdienst der Polizei nicht antreten.

(3) Für die Heranziehung von Wehrpflichtigen, die im Vollzugsdienst der Polizei Dienst geleistet haben, gilt § 23 Abs. 1 entsprechend.

#### § 42a

##### **Grenzschutzdienstpflicht**

Männer, die nach dem Bundesgrenzschutzgesetz zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz verpflichtet sind (Grenzschutzdienstpflichtige), können nicht zum Wehrdienst herangezogen werden. Der im Bundesgrenzschutz geleistete Dienst ist auf den Grundwehrdienst anzurechnen.

#### § 43

##### **Wehrpflichtige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**

(1) Erfassung, Musterung, Einberufung und Wehrüberwachung der Wehrpflichtigen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, ohne daß ihre Wehrpflicht gemäß § 1 Abs. 2 ruht, werden durch besonderes Gesetz geregelt. Wehrpflichtige, die ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ihren ständigen Aufenthalt aus der Bundesrepublik Deutschland hinausverlegen, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfaßt, gemustert und einberufen. Satz 2 gilt entsprechend für Wehrpflichtige, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, sich aber tatsächlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

(2) Wehrpflichtige, die sich im Zeitpunkt der Aufforderung, sich zur Erfassung persönlich zu melden (§ 15 Abs. 1), zur Musterung vorzustellen (§ 17 Abs. 3) oder sich gemäß § 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 bei der zuständigen Wehrersatzbehörde zu melden, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden, jedoch ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, sind für die Dauer der Abwesenheit von der Melde- oder Vorstellungspflicht zu befreien. Dies gilt nicht, wenn ihnen die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung nicht erteilt worden ist oder wenn ihnen die Meldung oder Vorstellung zugemutet werden kann. Sie haben sich unverzüglich nach Rückkehr bei der zuständigen Erfassungs- oder Wehrersatzbehörde zu melden.

#### § 44

##### **Zustellung, Vorführung und Zuführung**

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Bescheide sind zuzustellen. Für das Zustellungsverfahren gilt das Verwaltungszustellungsgesetz. Einberufungsbescheide zu Wehrübungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet sind oder nicht länger als drei Tage dauern, können auch durch Eilbrief oder in entsprechender Anwendung des § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes unmittelbar durch die Truppe zugestellt werden; die Zustellung durch Eilbrief gilt mit dessen Zugang als bewirkt. Für das Zustellungsverfahren bei der Erfassung gelten die Zustellungsvorschriften der Länder. Bei minderjährigen Wehrpflichtigen ist an diese zuzustellen; § 7 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften gelten insoweit nicht.

(2) Bei Wehrpflichtigen, die der Erfassung, der Musterung, einer erneuten ärztlichen Untersuchung, der Prüfung der Verfügbarkeit, der Eignungsuntersuchung oder auf

eine Aufforderung der Wehrersatzbehörde, sich persönlich zu melden (§ 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3), unentschuldig fernbleiben, kann die Vorführung angeordnet werden; das gleiche gilt bei männlichen Personen, die der Erfassung unentschuldig fernbleiben (§ 15 Abs. 6). Die Polizei ist um Durchführung zu ersuchen.

(3) Die Polizei kann ersucht werden, Wehrpflichtige, die ihrer Einberufung unentschuldig nicht Folge leisten, dem nächsten Feldjäger-Dienstkommando zuzuführen.

(4) Die Polizei ist befugt, zum Zwecke der Vorführung oder Zuführung die Wohnung und andere Räume des Wehrpflichtigen zu betreten und nach ihm zu suchen. Das gleiche gilt, außer zur Nachtzeit, für andere Wohnungen und Räume, wenn sich der Wehrpflichtige einem unmittelbar bevorstehenden Zugriff der Polizei durch Betreten solcher Wohnungen und Räume entzieht.

#### § 45

##### **Bußgeldvorschrift**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2

a) nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 15 Abs. 1 Satz 4 oder § 17 Abs. 3 Satz 2 – auch in Verbindung mit § 15 Abs. 6 oder § 41 Abs. 2 – und § 20a Abs. 2 Satz 2 – auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2) bei der Erfassung, vor und bei der Musterung oder bei der Eignungsuntersuchung Auskünfte erteilt oder Unterlagen vorlegt,

b) zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke nicht übernimmt oder nicht entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Dienstantritt mitbringt oder

c) sich nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes auf die geistige oder körperliche Tauglichkeit (§ 17 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz – auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 –, § 20b Satz 3, § 23 Abs. 1 Satz 4) oder auf die Eignung für militärische Verwendungen (§ 20a Abs. 2 Satz 1 – auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2) untersuchen läßt,

2. entgegen § 3 Abs. 2 nicht die für einen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erforderliche Genehmigung einholt,

3. als Wehrpflichtiger, der einen Einberufungsbescheid für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft erhalten hat, einer Pflicht nach § 5a Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,

4. gegen die Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 4 – auch in Verbindung mit § 15 Abs. 6 oder § 41 Abs. 2 – über die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt,

5. eine Aufforderung zur Vorstellung nach § 17 Abs. 3 Satz 2 oder § 20a Abs. 2 Satz 1 – jeweils auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 – sowie nach § 20b Satz 3 oder § 23 Abs. 1 Satz 4 nicht befolgt,

6. eine ihm nach § 17 Abs. 3 Satz 3 – auch in Verbindung mit § 15 Abs. 6 oder § 41 Abs. 2 – vor der Musterung, eine ihm nach § 24 Abs. 6 Satz 1 oder Abs. 7 – jeweils auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 – sowie nach § 24 Abs. 6 Satz 2 während der Wehrüberwachung oder eine ihm nach § 24 Abs. 6 Satz 3 nach der Beendigung der Wehrüberwachung obliegende Pflicht verletzt,

7. im Bereitschaftsfall eine durch Anordnung der Bundesregierung begründete Pflicht nach § 48 Abs. 1 Nr. 5 verletzt oder
8. im Verteidigungsfall die Meldepflicht nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit es sich nicht um Ordnungswidrigkeiten bei der Erfassung handelt, das Kreiswehersatzamt.

#### § 46

##### **Stadtstaatklausele**

Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg bestimmen, welche Stellen die Aufgaben erfüllen, die in diesem Gesetz und den dazu ergehenden Rechtsverordnungen den Landesbehörden, den kreisfreien Städten und den Landkreisen oder den Gemeinden sowie deren Vertretungskörperschaften zugewiesen sind.

#### § 47

(weggefallen)

#### § 48

##### **Vorschriften**

##### **für den Bereitschafts- und Verteidigungsfall**

(1) Die folgenden besonderen Vorschriften gelten, wenn Wehrübungen als Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet sind:

1. Zurückstellungen nach § 12 Abs. 2 und 4 können im Bereitschaftsfall vom Kreiswehersatzamt widerrufen werden, es sei denn, daß die Heranziehung zum Wehrdienst für den Wehrpflichtigen eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Nach § 13b bisher nicht zum Wehrdienst herangezogene Wehrpflichtige können gemustert und einberufen werden.
2. (weggefallen)
3. Der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 4) hat keine aufschiebende Wirkung (§ 33 Abs. 2).
4. Bei der Einberufung von Wehrpflichtigen, die bereits in der Bundeswehr gedient haben, ist § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 nicht anzuwenden. Als Untersuchung gilt die Einstellungsuntersuchung.
5. Auf Anordnung der Bundesregierung haben männliche Personen nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres
  - a) Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehersatzbehörde sie unverzüglich erreichen, auch wenn sie der Wehrüberwachung nicht unterliegen,
  - b) eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehersatzamtes einzuholen, wenn sie die Bundesrepublik Deutschland verlassen wollen,
  - c) unverzüglich zurückzukehren, wenn sie sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, und sich beim zuständigen oder nächsten Kreiswehersatzamt zu melden.

Dies gilt nicht für männliche Personen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik

Deutschland haben oder bei deutschen Dienststellen oder öffentlichen zwischen- oder überstaatlichen Organisationen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder mit Genehmigung einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder sie verlassen.

(2) Im Verteidigungsfall gelten Absatz 1 Nr. 1 Satz 2, Nr. 3 bis 5 und folgende Vorschriften:

1. Die Meldung gemäß § 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 ist innerhalb achtundvierzig Stunden zu erstatten; § 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 ist nicht anzuwenden.
2. Wehrpflichtige, die beantragt haben, ihre Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festzustellen, können zum Zivildienst einberufen werden, bevor über ihren Feststellungsantrag entschieden ist.
3. Zurückstellungen nach § 12 Abs. 2, 4 und 5 treten außer Kraft. Erneute Zurückstellungen nach § 12 Abs. 4 sind zulässig, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für den Wehrpflichtigen auch im Verteidigungsfall eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
4. Wehrpflichtige, die im Frieden gemäß § 12 Abs. 2 vom Wehrdienst zurückgestellt werden, sind im Verteidigungsfall auf Antrag zum Sanitätsdienst einzuberufen.
5. Wehrpflichtige, die sich im Verteidigungsfall zum freiwilligen Eintritt in die Bundeswehr melden, dürfen von einem Offizier in der Stellung eines Bataillonskommandeurs oder in entsprechender Dienststellung als Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad oder mit ihrem letzten in der Bundeswehr erreichten Dienstgrad eingestellt werden, wenn die Einberufung durch das zuständige Kreiswehersatzamt nicht möglich ist.

#### § 49

##### **Erfassung und Musterung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben**

(1) Wehrpflichtige, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit im Verteidigungsfall für Aufgaben verwendet werden sollen, die der Herstellung der Einsatzfähigkeit oder der Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte dienen, können nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden, erfaßt und gemustert werden. Sie können nach Maßgabe dieses Gesetzes zu Wehrübungen einberufen werden, wenn die Bundesregierung feststellt, daß dies zu einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig ist. Auch ohne diese Feststellung können sie zu einer Wehrübung einberufen werden, die jedoch nur der Vorbereitung auf ihre vorgesehene Verwendung im Einzelfall dienen darf; Mannschaften dürfen nur bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das fünfundvierzigste Lebensjahr vollenden, einberufen werden. Die §§ 13 und 13a bleiben unberührt.

(2) Das Nähere über die Erfassung der unter Absatz 1 fallenden Personen, soweit sie nicht zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung gehören oder nicht bei Dienststellen der Stationierungs- oder NATO-Streitkräfte beschäftigt sind, wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(3) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß natürliche Personen und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts die für die Erfassung des unter Absatz 1 fallenden Personenkreises erforderlichen Angaben machen.

#### § 50

##### **Zuständigkeit für den Erlaß von Rechtsverordnungen**

- (1) Die Bundesregierung erläßt die Rechtsverordnungen
1. über die Unterwerfung von Ausländern und Staatenlosen unter die Wehrpflicht (§ 2),
  2. über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (§ 13 Abs. 2),
  3. über die Übertragung von Aufgaben der Wehrrersatzbehörde bei der Wehrüberwachung auf die See-Berufsgenossenschaft und über die Art und Höhe der vom Bund der See-Berufsgenossenschaft zu erstattenden Kosten (§ 24 Abs. 8),
  4. über das Verfahren in den Fällen der §§ 22 und 23 Abs. 1 Satz 6,

5. über die Erfassung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben (§ 49 Abs. 2),
6. über die Auskunftspflicht (§ 49 Abs. 3),
7. über den Schutz personenbezogener Informationen Wehrpflichtiger in Personalakten und in automatisierten Dateien nach § 27.

(2) Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

#### § 51

##### **Einschränkung von Grundrechten**

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

#### § 52

(weggefallen)

## Zweite Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung

Vom 9. Juli 1994

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verordnet

- auf Grund des § 20e Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 und Abs. 3 Satz 3, in Verbindung mit Abs. 4, des § 26 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), von dem Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 und § 26 Abs. 2 durch Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- auf Grund des § 21a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, auch in Verbindung mit Satz 3 und § 21b Abs. 1 Satz 2, des Bundesnaturschutzgesetzes, von denen § 21a Abs. 1 Satz 1 und 3 durch Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) geändert worden sind, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und
- auf Grund des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4, auch in Verbindung mit Satz 2 und 3, des Bundesnaturschutzgesetzes, der durch Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

### Artikel 1

Die Bundesartenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1677, 2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „genannten Arten“ die Worte „, ausgenommen Tiere der in Anlage 5a aufgeführten Arten,“ eingefügt. Die Worte „nach der Begründung des Eigenbesitzes“ sind durch die Worte „nach Beginn der Haltung“ zu ersetzen.
2. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
 

„(3) Von den Verboten des Absatzes 1 kann

  1. im Falle der Einfuhr das Bundesamt für Naturschutz,
  2. im übrigen die nach Landesrecht zuständige Behörde

im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Tiere in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art gezüchtet worden sind und Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.“
3. § 16 wird gestrichen; § 17 wird § 16.
4. In den Erläuterungen zu den Anlagen 1 bis 3 wird
  - a) die Nummer 7 gestrichen, die Nummer 8 wird die Nummer 7;

b) folgende neue Nummer 8 angefügt:

„8. Die Taxonomie der Vögel der Anlagen 2, 5a und 6 richtet sich nach dem Standardwerk „Charles G. Sibley and Burt L. Monroe, Distribution and Taxonomy of Birds of the World, New Haven & London, 1990.“

5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Teil Fauna wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Abschnitt „Mammalia – Säugetiere“ wird die Position „Ursus arctos“) – Braunbär“ gestrichen.
  - bb) Im Abschnitt „Aves – Vögel“ wird die Position „Semnornis ramphastinus – Tukanbartvogel“ gestrichen.
- b) Der Teil Flora wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Abschnitt „Pteridophyta et Spermatophyta – Fam- und Blütenpflanzen“ werden
    - aaa) bei der Position „Adonis vernalis L. – Frühlings-Adonisröschen“ der Fußnotenhinweis „<sup>19)</sup>“ gestrichen;
    - bbb) bei der Position „Althaea officinalis L. – Echter Eibisch“ der Fußnotenhinweis „<sup>11)</sup>“ gestrichen;
    - ccc) bei der Position „Buxus sempervirens L. – Buchsbaum“ die Fußnotenhinweise „<sup>9)</sup>, <sup>9)</sup>“ durch „<sup>89)</sup>“ ersetzt;
    - ddd) bei der Position „Carlina acaulis L. – Silberdistel“ der Fußnotenhinweis „<sup>14)</sup>“ gestrichen;
    - eee) die Position „Euphorbia handiensis Burchard – Jandia-Wolfsmilch“ gestrichen;
    - fff) die Position „Galanthus spp.<sup>9)</sup> – Schneeglöckchen – alle Arten“ gestrichen;
    - ggg) bei der Position „Helichrysum arenarium (L.) Moench – Sand Strohblume“ der Fußnotenhinweis „<sup>11)</sup>“ gestrichen;
    - hhh) bei der Position „Helleborus niger L. – Christrose, Schwarze Nieswurz“ der Fußnotenhinweis „<sup>19)</sup>“ gestrichen;
    - iii) bei der Position „Hepatica nobilis Schreber – Leberblümchen“ der Fußnotenhinweis „<sup>14)</sup>“ gestrichen;
    - jjj) bei der Position „Ledum palustre L. – Sumpf-Porst“ der Fußnotenhinweis „<sup>17)</sup>“ gestrichen;
    - kkk) bei der Position „Menyanthes trifoliata L. – Fieberklee“ der Fußnotenhinweis „<sup>16)</sup>“ gestrichen.
  - bb) Im Abschnitt „Lichenes-Flechten“ wird bei der Position „Cetraria islandica (L.) Ach. – Isländisch Moos, Islandflechte“ der Fußnotenhinweis „<sup>16)</sup>“ gestrichen.

- cc) Im Abschnitt „Fungi – Pilze“ wird bei allen Positionen nach der wissenschaftlichen Bezeichnung der Fußnotenhinweis „<sup>8a)</sup>“ eingefügt.
- c) Die Fußnoten werden wie folgt geändert:
- aa) Fußnote 7 wird wie folgt gefaßt:
- „<sup>7)</sup> Nur Populationen der Ukraine, Turkmenistans und der Russischen Föderation, der Aserbaidschanischen Republik sowie der Republiken Moldau, Kasachstan, Georgien, Armenien, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgistan, Estland, Lettland, Litauen und Weißrußland.“
- bb) Folgende neue Fußnote wird eingefügt:
- „<sup>8a)</sup> Nur heimische wildlebende Populationen.“
- cc) Fußnote 12 wird wie folgt gefaßt:
- „<sup>12)</sup> Ausgenommen Populationen Spaniens und der skandinavischen Länder.“
- dd) Die Fußnoten 4, 10, 11, 14, 16 und 17 werden gestrichen.
6. Anlage 2 erhält die aus der Anlage I zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
7. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt „Pisces – Fische“ wird bei der Position „*Oncorhynchus spp.*‘) – Pazifische Lachse – alle Arten“ nach der wissenschaftlichen Bezeichnung der Fußnotenhinweis „<sup>1a)</sup>“ eingefügt.
- b) Der Abschnitt „Arthropoda – Gliederfüßler“ wird aufgehoben.
- c) Folgende neue Fußnote wird eingefügt:
- „<sup>1a)</sup> Ausgenommen *Oncorhynchus mykiss* – Regenbogenforelle.“
8. Nach Anlage 5 wird als Anlage 5a die Anlage II zu dieser Verordnung eingefügt.
9. Anlage 6 erhält die aus der Anlage III zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
10. In Anlage 4 wird in Nummer 2 das Wort „Braunbär“ gestrichen.

#### Artikel 2

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Bundesartenschutzverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. Juli 1994

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Klaus Töpfer

**Anlage I**  
(zu Artikel 1 Nr. 6)

**Anlage 2**  
(zum Zweiten Abschnitt)

Zusätzliche Vorschriften für der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Tier- und Pflanzenarten

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten  (zu § 4)	Zusätzlich besonders geschützte Arten  (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten  (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zusätzlichen Genehmigung nach § 21b BNatSchG zulässig  (zu § 5 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht  (zu § 5 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden  (zu § 5 Abs. 3)
1	2	3	4	5	6
<b>Fauna</b>					
<b>Mammalia</b>	<b>Säugetiere</b>				
Canis lupus <sup>1)</sup>	Wolf	+			
Felis guigna			+	+	
Hystrix cristata	Stachelschwein	+	+		
Odobenus rosmarus	Walroß	+	+		
Tamandua tetradactyla	Mittlerer Ameisenbär		+		
Ursus arctos <sup>2)</sup>	Braunbär		+		
<b>Aves</b>	<b>Vögel</b>				
Aegolius funereus	Rauhfußkauz		+		
Aegypius monachus	Mönchsgeier		+		
Anas clypeata	Löffelente		+		
Aquila chrysaetos	Steinadler		+		
Aquila pomarina	Schreiadler		+		
Asio flammeus	Sumpfohreule		+		
Athene noctua	Steinkauz		+		

<sup>1)</sup> Nur europäische Populationen.

<sup>2)</sup> Nur europäische Populationen, ausgenommen die der Ukraine, Turkmenistans und der Russischen Föderation, der Aserbaidschanischen Republik sowie der Republiken Moldau, Kasachstan, Georgien, Armenien, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan, Estland, Lettland, Litauen und Weißrußland.

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten  (zu § 4)	Zusätzlich besonders geschützte Arten  (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten  (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zusätzlichen Genehmigung nach § 21b BNatSchG zulässig  (zu § 5 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht  (zu § 5 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden  (zu § 5 Abs. 3)
1	2	3	4	5	6
Aythya nyroca Moorente		+			
Balaeniceps rex Schuhschnabel			+		
Bubo bubo Uhu		+			
Buteo rufinus Adlerbussard		+			
Casmerodius albus Silberreiher		+			
Ciconia nigra Schwarzstorch		+			
Circaetus gallicus Schlangenadler		+			
Circus cyaneus Kornweihe		+			
Circus macrourus Steppenweihe		+			
Circus pygargus Wiesenweihe		+			
Columba mayeri Mauritius-Taube	+	+	+		
Cygnus melanocorypha Schwarzhalsschwan			+	+	
Egretta garzetta Seidenreiher		+			
Elanus caeruleus Gleitaar		+			
Falco biarmicus Lannerfalke		+			
Falco cherrug Saker-Falke		+			
Falco eleonora Eleonorenfalke		+			
Geronticus calvus Glattnackenibis		+	+		
Glaucidium passerinum Sperlingskauz		+			
Gruidae spp. <sup>1)</sup> 1 <sup>4)</sup> Kraniche – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt			+	+	

<sup>1)</sup> Nicht erfaßt werden die in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgeführten Arten.

<sup>4)</sup> Nicht erfaßt werden die in Anhang C der Verordnung (EWG) 3626/82 aufgeführten Arten.

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten  (zu § 4)	Zusätzlich besonders geschützte Arten  (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten  (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zusätzlichen Genehmigung nach § 21 b BNatSchG zulässig  (zu § 5 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr genehmigung gelten nicht  (zu § 5 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden  (zu § 5 Abs. 3)
1	2	3	4	5	6
Grus grus Kranich		+	+		
Grus virgo Jungfernkranich		+	+		
Gypaetus barbatus Bartgeier		+			
Gyps fulvus Gänsegeier		+			
Hieraetus fasciatus Habichtsadler		+			
Hieraetus pennatus Zwergadler		+			
Milvus milvus Rotmilan		+			
Neophron percnopterus Schmutzgeier		+			
Nyctea scandiaca Schnee-Eule		+			
Otis tarda Großtrappe		+			
Oxyura leucocephala Weißkopfruderente		+	+		
Pandion haliaetus Fischadler		+			
Phoenicopterus ruber roseus Rosaflemmingo			+		
Platalea leucorodia Europäischer Löffler		+			
Sarcoramphus papa Königsgeier	+		+		
Semnornis ramphastinus Tukanbartvogel	+		+		
Spheniscus demersus Brillenpinguin		+			
Streptopelia turtur Turteltaube			+		
Strix uralensis Habichtskauz		+			
Tetrax tetrax <sup>1)</sup> Zwergtrappe		+	+		
Trochilidae spp. Kolibris			+		

<sup>1)</sup> Nur europäische Populationen.

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten		Zusätzlich besonders geschützte Arten	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zusätzlichen Genehmigung nach § 21b BNatSchG zulässig	Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden
(zu § 4)		(zu § 4 Satz 1)	(zu § 4 Satz 2)	(zu § 5 Abs. 1)	(zu § 5 Abs. 2)	(zu § 5 Abs. 3)
1		2	3	4	5	6
<b>Reptilia</b>	<b>Kriechtiere</b>					
Bradypodion spp.	Zwergchamäleons – alle Arten			+		
Cerberus rhynchops <sup>4)</sup>	Hundskopf-Wassertrugnatter	+		+	+	
Chamaeleo chamaeleon <sup>1)</sup>	Gewöhnliches Chamäleon		+			
Chamaeleo spp.	Chamäleons – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt			+		
Crocodylus lacertinus <sup>3)</sup>	Krokodilschwanzzechse			+	+	
Dracaena guianensis <sup>3)</sup>	Krokodilteju			+	+	
Iguana spp. <sup>5)</sup>	Grüne Leguane			+	+	
Naja naja <sup>4)</sup>	Brillenschlange	+		+	+	
Phrynosoma coronatum	Kronenkrötenechse			+		3
Podarcis lilfordi	Baleareneidechse		+	+		
Podarcis pityusensis	Pityuseneidechse		+	+		
Ptyas mucosus <sup>4)</sup>	Rattennatter	+		+	+	
Testudo graeca	Maurische Landschildkröte		+			
Testudo hermanni	Griechische Landschildkröte		+			
Testudo marginata	Breitrandschildkröte		+			
Vipera russellii <sup>4)</sup>	Kettenviper	+		+	+	
Xenochrophis piscator <sup>4)</sup> (Natrix piscator)	Fischnatter	+		+	+	

<sup>1)</sup> Nur europäische Populationen.

<sup>3)</sup> Nur Populationen von Brasilien und Guyana.

<sup>4)</sup> Nur Populationen von Indien, Bangladesch, Thailand und Indonesien.

<sup>5)</sup> Nur Populationen von Mittelamerika und Guyana.

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten  (zu § 4)		Zusätzlich besonders geschützte Arten  (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten  (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zusätzlichen Genehmigung nach § 21b BNatSchG zulässig  (zu § 5 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht  (zu § 5 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden  (zu § 5 Abs. 3)
1		2	3	4	5	6
<b>Amphibia</b>	<b>Lurche</b>					
Dendrobates spp. <sup>6a)</sup>	Baumsteigerfrösche			+		
Phyllobates spp. <sup>6a)</sup>	Blattsteigerfrösche			+		
Rana hexadactyla <sup>7)</sup>	Sechszehenfrosch			+	+	
Rana tigrina <sup>4)</sup>	Asiatischer Ochsenfrosch			+	+	
<b>Insecta</b>	<b>Insekten</b>					
Parnassius apollo	Apollofalter		+			
<b>Annelida</b>	<b>Ringelwürmer</b>					
Hirudo medicinalis	Blutegel			+	+	
<b>Flora</b>						
<b>Pteridophyta et Spermatophyta</b>	<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>					
Aloë albiflora A. Guill.				+	+	
Aloë compressa Perr. (incl. A. compressa var. schistophila Perr.)				+	+	
Aloë descoingsii Reyn.				+	+	
Aloë dinteri Berger				+	+	
Aloë haemanthifolia Marl. et Berger				+	+	
Aloë parvula Berger				+	+	

<sup>1)</sup> Nur Populationen von Indien, Bangladesch, Thailand und Indonesien.

<sup>6a)</sup> Nur Populationen von Brasilien, Costa Rica, Ecuador, Kolumbien, Panama und Peru.

<sup>7)</sup> Nur Populationen von Indien und Bangladesch.

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten  (zu § 4)		Zusätzlich besonders geschützte Arten  (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten  (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zusätzlichen Genehmigung nach § 21 b BNatSchG zulässig  (zu § 5 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht  (zu § 5 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden  (zu § 5 Abs. 3)
1		2	3	4	5	6
Aloë rauhii Reyn. <sup>9)</sup>				+	+	
Blossfeldia liliputana Werderm.				+	+	
Ceropegia spp. <sup>12)</sup>	Leuchterblume			+	+	
Copiapoa spp. <sup>9)</sup>	– alle Arten			+	+	
Cyatheaceae spp. <sup>9)</sup>	Baumfarne – alle Arten			+		
Cyclamen balearicum Willk. <sup>9)</sup>	Balearen-Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen cilicium Boiss. et Heldr. <sup>9)</sup>	Zilizisches Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen creticum (Dörf.) Hildebr. <sup>9)</sup>	Kretisches Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen graecum Link <sup>9)</sup>	Griechisches Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen mirabile Hildebr. <sup>9)</sup>	Wunderbares Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen parviflorum Pobed. <sup>9)</sup>	Kleinblütiges Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen purpurascens Mill. <sup>9)</sup>	Europäisches Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen pseudibericum Hildebr. <sup>9)</sup>	Amanus-Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen trochopentheranthum O. Schwarz <sup>9)</sup>	Flügelrad-Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen spp. <sup>9)</sup>	Alpenveilchen – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt			+		
Cypripedium spp. <sup>10) 14)</sup>	Frauenschuhorchideen – alle nichteuropäischen Arten			+		

<sup>9)</sup> Nur wildlebende Populationen.

<sup>10)</sup> Ausgenommen künstlich vermehrte Hybriden.

<sup>12)</sup> Nur wildlebende Populationen der Kanarischen Inseln.

<sup>14)</sup> Nicht erfaßt werden die in Anhang C der Verordnung (EWG) 3626/82 aufgeführten Arten.

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten	Zusätzlich besonders geschützte Arten	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zusätzlichen Genehmigung nach § 21b BNatSchG zulässig	Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden
(zu § 4)	(zu § 4 Satz 1)	(zu § 4 Satz 2)	(zu § 5 Abs. 1)	(zu § 5 Abs. 2)	(zu § 5 Abs. 3)
1	2	3	4	5	6
Dicksoniaceae spp. <sup>*)</sup> Baumfarn – alle Arten, ausgenommen bepflanztes durchwurzeltes Substrat von Orchideen- pflanzen aus Brasilien			+		
Echinocereus delaetii Gürke <sup>*)</sup>			+	+	
Epithelantha spp. <sup>*)</sup> Epithelantha – alle Arten			+		
Euphorbia ankarensis P. Boit.			+	+	
Euphorbia balsamifera Aiton <sup>*)</sup>			+	+	
Euphorbia bupleurifolia Jacq. <sup>*)</sup>			+	+	
Euphorbia crispa (Haw.) Sweet			+	+	
Euphorbia guillauminiana P. Boit.			+	+	
Euphorbia gymnocalycioides M. Gilbert et S. Carter			+	+	
Euphorbia handiensis		+	+	+	
Euphorbia millotii Ursch & Leandri			+	+	
Euphorbia multiceps Berger			+	+	
Euphorbia namaquensis N. E. Br.			+	+	
Euphorbia neohumbertii P. Boit.			+	+	
Euphorbia pachypodioides P. Boit.			+	+	
Euphorbia pedilanthoides M. Denis			+	+	
Euphorbia piscidermis G. Gilbert			+	+	

<sup>\*)</sup> Nur wildlebende Populationen.

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten  (zu § 4)	Zusätzlich besonders geschützte Arten  (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten  (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zusätzlichen Genehmigung nach § 21 b BNatSchG zulässig  (zu § 5 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht  (zu § 5 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden  (zu § 5 Abs. 3)
1	2	3	4	5	6
Euphorbia squarrosa Haw. <sup>*)</sup>			+	+	
Euphorbia trichadenia Pax			+	+	
Euphorbia viguieri M. Denis <sup>*)</sup>			+	+	
Lophophora spp. – alle Arten <sup>*)</sup>			+	+	
Mammillaria goldii Glass & Foster <sup>*)</sup>			+	+	
Mammillaria haudeana Lau & Wagner <sup>*)</sup>			+	+	
Mammillaria hernandezii Glass & Foster <sup>*)</sup>			+	+	
Mammillaria humboldtii Ehrenb. <sup>*)</sup>			+	+	
Mammillaria saboae Glass <sup>*)</sup>			+	+	
Mammillaria theresae Cutak <sup>*)</sup>			+	+	
Melocactus spp. <sup>*)</sup> 11)	Melonenkakteen – alle Arten		+		
Nepenthes spp. <sup>*)</sup> 11)	Kannenpflanze – alle Arten		+		
Orchidaceae spp.	Orchideen – alle europäischen Arten	+	+ <sup>14)</sup>		3

\*) Nur wildlebende Populationen.

11) Nicht erfaßt werden die in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgeführten Arten.

14) Nicht erfaßt werden die in Anhang C der Verordnung (EWG) 3626/82 aufgeführten Arten.

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten  (zu § 4)	Zusätzlich besonders geschützte Arten  (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten  (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zusätzlichen Genehmigung nach § 21b BNatSchG zulässig  (zu § 5 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr genehmigung gelten nicht  (zu § 5 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden  (zu § 5 Abs. 3)
1	2	3	4	5	6
Orchidaceae spp. <sup>9) 10) 11) 14)</sup> Orchideen – alle nichteuropäischen Arten, so- weit nicht im einzelnen aufgeführt, der Unterfamilien und Triben <i>Calypsoeae</i> <i>Cypripedioideae</i> <i>Malaxideae</i> <i>Neottioideae</i> <i>Orchidoideae</i> <i>Spiranθοideae</i>			+	+	
Pachypodium spp. <sup>11) 13)</sup>	– alle Arten		+	+	
Sarracenia spp. <sup>8) 11)</sup>	– alle Arten		+	+	

<sup>8)</sup> Nur wildlebende Populationen.

<sup>9)</sup> Ausgenommen künstlich vermehrte Pflanzen der Gattungen *Disa*, *Haemaria*, *Macodes*, *Spiranthes*, *Stenorrhynchos* und künstlich vermehrte Hybriden der Gattung *Phragmipedium*.

<sup>10)</sup> Ausgenommen künstlich vermehrte Hybriden.

<sup>11)</sup> Nicht erfaßt werden die in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgeführten Arten.

<sup>13)</sup> Nicht erfaßt werden  
*Pachypodium geayi* Cost. et Bois  
*Pachypodium lamerei* Drake  
*Pachypodium saundersii* N. E. Br.

<sup>14)</sup> Nicht erfaßt werden die in Anhang C der Verordnung (EWG) 3626/82 aufgeführten Arten.

**Anlage II**  
(zu Artikel 1 Nr. 8)

**Anlage 5a**  
(zu § 10 Abs. 2)

Von der Meldepflicht des § 10 Abs. 2  
ausgenommene Arten

<b>Aves</b>	<b>Vögel</b>
Agapornis fischeri	Pfirsichköpfchen
Agapornis nigrigenis	Rußköpfchen
Agapornis personatus	Schwarzköpfchen
Agapornis roseicollis	Rosenköpfchen
Alisterus scapularis	Königssittich
Alopochen aegyptiacus	Nilgans
Anas laysanensis	Laysanente
Aprosmictus erythropterus	Rotflügelsittich
Branta sandvicensis	Hawaiigans
Carduelis cucullata	Kapuzenzeisig
Catreus wallichi	Wallich-Fasan
Columba livia	Felsentaube
Crossoptilon mantchuricum	Brauner Ohrfasan
Cyanoramphus auriceps	Springsittich
Cyanoramphus novaezelandiae	Ziegensittich
Forpus coelestis	Blaugenick-Sperlingspapagei
Forpus conspicillatus	Augenringsperlingspapagei
Forpus xanthopterygius	Blauflügel-Sperlingspapagei
Lathamus discolor	Schwalbensittich
Lophophorus impejanus	Himalaya-Glanzfasan
Lophura edwardsi	Edward-Fasan
Lophura swinhoii	Swinhoe-Fasan
Myiopsitta monachus	Mönchssittich
Neophema chrysostoma	Feinsittich
Neophema elegans	Schmucksittich
Neophema pulchella	Schönsittich
Neophema splendida	Glanzsittich
Neopsephotus bourkii	Bourkesittich
Northiella haematogaster	Blutbauchsittich
Platycercus adelaidae (P. elegans x P. flaveoleus)	Adelaidesittich
Platycercus adscitus	Blaßkopfrosella
Platycercus barnardi barnardi	Barnardsittich/Cloncurrysittich
Platycercus barnardi macgillivrayi	–
Platycercus caledonicus	Gelbbauchsittich
Platycercus elegans	Pennantsittich
Platycercus eximius	Rosellasittich
Platycercus flaveoleus	Strohsittich
Platycercus icterotis	Stanleysittich
Platycercus zonarius	Bauers' Ringsittich
Polytelis alexandrae	Princess-of-Wales-Sittich
Polytelis anthopeplus	Bergsittich
Polytelis swainsonii	Schildsittich

<i>Psephotus dissimilis</i>	Hooded Sittich
<i>Psephotus haematonotus</i>	Singsittich
<i>Psephotus varius</i>	Vielfarbensittich
<i>Purpureicephalus spurius</i>	Rotkappensittich
<i>Syrmaticus ellioti</i>	Elliot-Fasan
<i>Syrmaticus humiae</i>	Hume-Fasan
<i>Syrmaticus mikado</i>	Mikado-Fasan

**Reptilia**

*Amphibolurus* spp.  
*Oedura* spp.  
*Tiliqua gerrardii*

**Kriechtiere**

Bartagamen  
Samtgeckos  
Schneckenskink

**Amphibia**

*Ambystoma mexicanum*  
*Bombina orientalis*

**Lurche**

Axolotl  
Chinesische Rotbauchunke

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 382 08-0, Telefax: (02 28) 382 08-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,15 DM (9,30 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

### Anlage III

(zu Artikel 1 Nr. 9)

#### Anlage 6

(zu § 12 Abs. 2 Nr. 1)

Vom Vermarktungsverbot des § 12 Abs. 1  
ausgenommene Arten

#### Aves

Alopochen aegyptiacus  
Anas laysanensis  
Branta sandvicensis  
Carduelis cucullata  
Catreus wallichi  
Columba livia  
Crossoptilon mantchuricum  
Cyanoramphus novaezelandiae  
Lophophorus impejanus  
Lophura edwardsi  
Lophura swinhoii  
Psephotus dissimilis  
Syrmaticus ellioti  
Syrmaticus humiae  
Syrmaticus mikado

#### Vögel

Nilgans  
Laysanente  
Hawaiigans  
Kapuzenzeisig  
Wallich-Fasan  
Felsentaube  
Brauner Ohrfasan  
Ziegensittich  
Himalaya-Glanzfasan  
Edward-Fasan  
Swinhoe-Fasan  
Hooded Sittich  
Elliot-Fasan  
Hume-Fasan  
Mikado-Fasan

#### Reptilia

Amphibolurus spp.  
Oedura spp.  
Tiliqua gerrardii

#### Kriechtiere

Bartagamen  
Samtgeckos  
Schneckenskink

#### Amphibia

Bombina orientalis

#### Lurche

Chinesische Rotbauchunke